

**Managementplan
für das
Europäische Vogelschutzgebiet
„DE 1530-491 Östliche Kieler Bucht“
Teilgebiet „Wasserflächen der Ostsee“**



Der Managementplan wurde durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 03.04.2017

gez. Hans-Joachim Kaiser

Eiderente (*Somateria mollissima*, ♂), Kieler Förde (Foto: F. Boller)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	5
1. Grundlagen	6
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	6
1.2. Verbindlichkeit	8
2. Gebietscharakteristik	9
2.1. Gebietsbeschreibung	9
2.1.1. Größe und Lage:	9
2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:	10
2.2. Einflüsse und Nutzungen	11
2.2.1. SPA-Gebiet „Östliche Kieler Bucht“	11
2.2.2. Sport- und Freizeitnutzungen	12
2.3. Berufsfischerei.....	14
2.4. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee	15
2.5. Eigentumsverhältnisse.....	16
2.6. Regionales Umfeld.....	16
2.7. Schutzstatus und bestehende Planungen	17
2.7.1. Gesetzlich geschütztes Europäisches Vogelschutzgebiet.....	17
2.7.2. Naturschutzgebiete	17
2.7.3. Befahrensverordnung	18
2.7.4. Gesetzlicher Biotopschutz.....	19
2.7.5. Artenschutz.....	21
2.7.6. Freiwillige Vereinbarungen	21
3. Schutz/Erhaltungsgegenstand	22
3.1. Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie	22
4. Umwelt-/Erhaltungsziele	24
4.1. Erhaltungsziele Europäischer Vogelschutz	24
4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	24
4.2.1 HELCOM.....	24
4.2.2. EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie	24
5. Analyse und Bewertung.....	25
5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten	25
5.2. Bewertungsdefizite	27
6. Maßnahmenkatalog	28
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	28
6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	29
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	30
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	31
6.4.1. Fischerei.....	31
6.4.2. Öffentlichkeitsarbeit	31
6.4.3. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume	31
6.4.4. Umgang mit Munitionsaltlasten.....	31
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	32
6.6. Verantwortlichkeiten.....	32
6.7. Kosten und Finanzierung.....	32
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	32
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....	32
8. Literatur (Auswahl):.....	33
9. Anhang	33
Anlage 9.1. Standard-Datenbogen	35
Anlage 9.2.: Erhaltungsziele	48

Anlage 9.3.: Analyse und Bewertung	51
Anlage 9.4.: Auszug Umweltziele	55
Anlage 9.5.: HELCOM Guidelines and Tools	58
Anlage 9.6. Freiwillige Vereinbarung mit dem Deutschen Seglerverband .	59
Anlage 9.7.: Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten	62

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Teilmanagementplan nach. Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Nach der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen, im ersten Berichtszeitraum (2012-2016), u. a. bis 2015 Maßnahmenprogramme erstellt (Artikel 13) und bis 2016 umgesetzt sein (Artikel 5 i. V. m. Artikel 13). Die Maßnahmenprogramme enthalten nach Artikel 13 (4) auch räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen. Gemäß § 45h (3) WHG¹ sind dabei Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen [wie z. B. HELCOM] zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen nach MSRL wurden in 2015 im Rahmen des Maßnahmenprogramms entwickelt² und müssen bis Ende 2016 implementiert werden. Sie werden in die Managementplanung einbezogen, soweit sie die hier benannten Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele betreffen.

Darüber hinaus unterstützt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Ziele von Natura 2000, indem sie Erhaltungsziele insbesondere für aquatische Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand der WRRL.

Das Helsinki-Übereinkommen zum Schutz der Ostsee (HELCOM) hat in seiner aktuellen Ministererklärung vom 03. Oktober 2013 beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ökologisch kohärentes und gut gemanagtes Netzwerk von Ostseeschutzgebieten (ehem. Baltic Sea Protected Areas/BSPAs, aktuell Marine Protected Areas/MPAs) einzurichten und so zur Erreichung des guten Umweltzustands beizutragen. Ferner wurde die bereits 2010 verabschiedete Vereinbarung, für bestehende Ostseeschutzgebiete bis zum Jahr 2015 Managementpläne oder -maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden, erneuert. Darüber hinaus übernahm HELCOM im Jahr 2010 die Rolle als Koordinierungsplattform für die regional kohärente Umsetzung der MSRL in der Ostsee (s. a. MSRL Art. 5 i. V. m. Art. 6).

¹ Gemäß Gesetz zur Umsetzung der Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011

² S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht>

Wegen der inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Überschneidungen dieser Regelungen ist eine Verlinkung ihrer maßnahmen- und managementbezogenen Umsetzungsprozesse erforderlich, um ein effizientes Management in den Schutzgebieten zu gewährleisten. Diese Verlinkung wird von der MSRL explizit gefordert. Der vorliegende Teilmanagementplan hat daher auch zum Ziel, neben den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie die sich aus der MSRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, die die Einbeziehung der Anforderungen und Grundlagen regionaler Meeresübereinkommen fordert, wie die HELCOM-Vereinbarungen. HELCOM-Grundlagen werden daher in diesen Teilmanagementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) unterstützen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden bestehende Managementmaßnahmen zusammengestellt und diese im Hinblick auf das künftige Management der Schutzgebiete bewertet und wo erforderlich ergänzt. Der hier vorgelegte Teilmanagementplan bezieht ausschließlich die Teile der Schutzgebiete ein, die als Meeresfläche (Ostsee) anzusprechen sind. Die terrestrischen Anteile des Vogelschutzgebietes werden in gesonderten Managementplänen betrachtet.

Im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen ist die Zusammenführung der verschiedenen Teilmanagementpläne geplant. Dann soll auch die Interaktion zwischen den Land- und Meer- Lebensraumtypen und Arten noch deutlicher aufgearbeitet werden.

Belange der nationalen oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Östliche Kieler Bucht“ (Code 1530-491) wurde der Europäischen Kommission im Jahre 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 04.09.2006 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

Die FFH-Gebiete „Küstenlandschaft Bottsand-Marzkamp und vorgelagerte Flachgründe“ (Code 1528-391), „Küstenstreifen West- und Nordfehmar“ (Code 1532-391), „Strandseen der Hohwachter Bucht“ (Code 1629-391), „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“ (Code 1631-392) und „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrigen Halbinsel“ (Code 1631-393) überlagern sich ganzflächig oder teilweise mit dem hier überplanten Vogelschutzgebiet. Die Maßnahmen zur Erhaltung und/oder Wiederherstellung der FFH-Ziele werden in gesonderten Managementplänen bearbeitet, so dass in diesem Plan nur bei evtl. Zielkonflikten hierauf eingegangen wird.

Am 19.12.2005 und 29.4.2008 wurden die o.g. genannten Natura-2000-Gebiete zusammengefasst und als HELCOM Schutzgebiet (Baltic Sea Protected Areas/BPA 176) HELCOM BSPA 176 Östliche Kieler Bucht ausgewiesen. Das in diesem Plan dargestellte Vogelschutzgebiet ist somit vollständig in das schleswig-holsteinische HELCOM BSPA 176 integriert.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 04.08.2016) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 27.05.2016) sowie im Hinblick auf die Anforderungen der MSRL aus den nationalen (insbesondere § 45h Abs. 3 WHG) in Verbindung mit landesspezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich fischereirechtlicher EU-Regelungen hat nach Art. 3 Abs. 1d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der „Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“ in den Gemeinschaftsgewässern. Nach Art. 11 der VO (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 haben die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, fischereiliche Bestandserhaltungsmaßnahmen für ihre Hoheitsgewässer zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind und keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben. Wenn Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten betroffen sind, können fischereiliche Maßnahmen nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes der Kommission erlassen werden.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes im Wesentlichen zu Grunde (Siehe auch Kapitel 8: Auszüge Literatur):

- ⇒ Standarddatenbogen für das Europäische Vogelschutz in der Fassung von 2015 (Anlage 9.1.)
- ⇒ Gebietspezifische Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet (Amtsbl. Schl.-H. 2006, Ausgabe 36, (S. 761) (Anlage 9.2.)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 25.000
- ⇒ Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Anlage 9.3)
- ⇒ Auszug aus Umweltziele und operative Ziele gemäß MSRL Art. 10 (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“) (Anlage 9.4.)
- ⇒ Towards an ecologically coherent network of well-managed Marine Protected Areas – Implementation report on the status and ecological coherence of the HELCOM BSPA network (2010); Baltic Sea Environment Proceedings 124B, Helsinki Commission³.
- ⇒ Nationale Berichte gemäß MSRL Artikel 5 i. V. m. Art. 8 Bewertung, Art. 9 Beschreibung eines guten Umweltzustands, Art. 10 Festlegung von Umweltzielen, Art. 11 Überwachungsprogramme, sowie Art. 13 Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee⁴.
- ⇒ WRRL-Bewertungen gemäß „Bewirtschaftungsplan für den 2. Bewirtschaftungszeitraum gemäß Art. 13 der Richtlinie

³ Auf das in 2016 neu von HELCOM veröffentlichte „Ecological coherence assessment of the Marine Protected Area network in the Baltic Sea“; Baltic Sea Environment Proceedings No. 148, wird an dieser Stelle lediglich verwiesen, da zwischen 2010 und 2016 keine zusätzlichen Meeresschutzgebiete in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern ausgewiesen wurden.

⁴ <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte.html>

- 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave sowie assoziiertem Maßnahmenprogramm⁵
- ⇒ HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006) in Verbindung mit den EU-Guidelines for the establishment of the Natura 2000 network in the marine environment – Application of the Habitats and Birds Directives (2007) (Anlage 9.5.)
 - ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Ostsee in der Fassung vom September 2016 (Anlage 9.6)
 - ⇒ Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur⁶
 - ⇒ Verordnung (EU) 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP VO)
 - ⇒ Verordnung (EU) 1139/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates
 - ⇒ Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFO -) vom 11. November 2008⁷
 - ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten vom Nov. 2015. (Anlage 9.7)
 - ⇒ Verordnung über das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten der Ostsee vom 27.09.2016

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Teilmanagementplan ist für den hier angesprochenen Bereich der Ostseeflächen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den örtlichen betroffenen Akteuren aufgestellt worden. Private Eigentumsflächen sind nicht betroffen. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Teilmanagementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

⁵ <http://www.schleswig-hol->

[stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRRL/18_2_Bewirtschaftungszeitraum/09_Bewirtschaftungsplaene/14_BWP_Schlei_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave__blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRRL/18_2_Bewirtschaftungszeitraum/09_Bewirtschaftungsplaene/14_BWP_Schlei_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave__blob=publicationFile.pdf)

⁶ http://www.wsv.de/wsd-n/Service/Broschueren_Flyer_etc/Anlagen/Zehn_Regeln_fuer_Wassersportler.pdf

⁷ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=K%C3%BCFischV+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true>

In diesem Sinne ist der Teilmanagementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Er dient insbesondere der Umsetzung rechtsverbindlicher Vorgaben der Gemeinschaft. Als ein Umsetzungsinstrument bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, wenn die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten konkretisiert werden sollen.

Die Darstellung von Maßnahmen im Teilmanagementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Zulassungen, z.B. Genehmigungen nach Naturschutzrecht, Fischereirecht oder Erlaubnisse nach Wasserrecht. Entsprechendes gilt für Genehmigungen oder Erlaubnisse nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen Vereinbarungen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

2.1.1. Größe und Lage:

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ hat eine Größe von 74.690 ha. Der Anteil der Meeresflächen beträgt etwa 71.300 ha.

Die Kulisse umfasst damit Meeres- und Küstenflächen der östlichen Kieler Bucht (Siehe Abb. 1.). Diese Gebietskulisse entspricht im Wesentlichen der HELCOM Baltic Sea Protected Area 176 „Östliche Kieler Bucht“. Ergänzende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden.

http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/daten/suche.php?g_nr=&g_name=kieler+Bucht&lk=&art=&lr=&what=spa&submit=true&suchen=Suchen

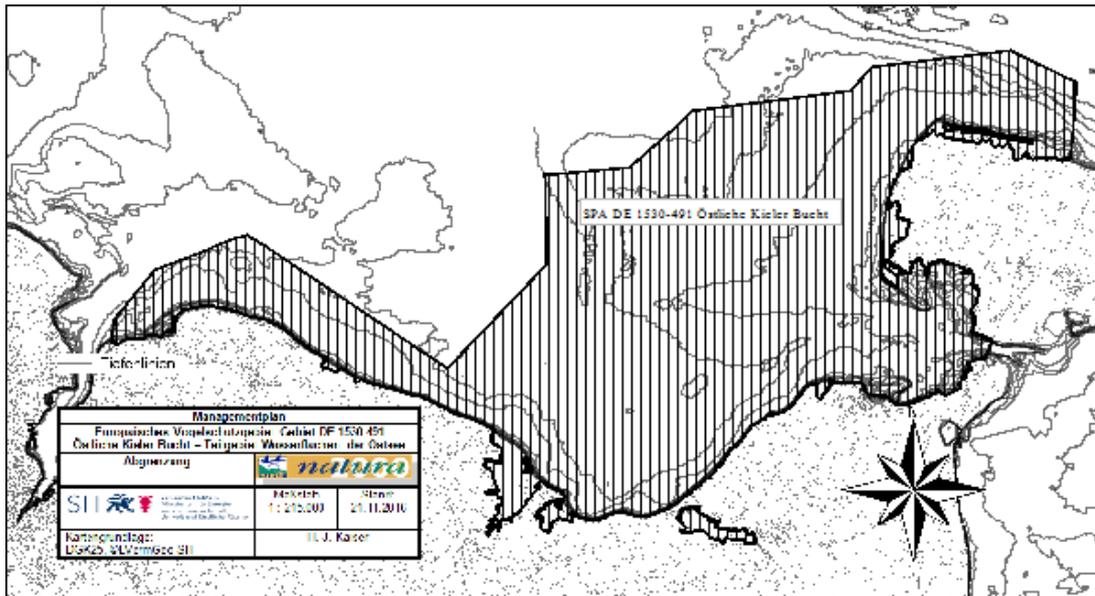


Abb. 1: Übersichtskarte der Abgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Östliche Kieler Bucht“

2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:

Der Meeresraum der Kieler Bucht zeichnet sich durch eine außerordentlich hohe Vielfalt und durch ausgeprägte Übergänge verschiedener Lebensraumtypen aus. Das Vogelschutzgebiet mit einer Größe von 74.690 ha umfasst dabei die flachen Meeresflächen und Küstensäume mit angrenzenden Strandwällen, Lagunen und Strandseen zwischen der Kieler Förde und der Nordküste der Insel Fehmarn. Es schließt u.a. den **Bottsand** und die **Kolberger Heide**, die **Hohwachter Bucht** mit Teilen des **Oldenburger Grabens** sowie die Küste der westlichen Hälfte der Insel Fehmarns einschließlich der **Orther Bucht** und der **nördlichen Seenederung** mit ein. Die Meeresflächen befinden sich im Eigentum des Bundes. Einige Bereiche sind unter Einbeziehung von kleineren Meeresbereichen als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Das Vorkommen wertvoller Lebensraumtypen hat zur Meldung großer Teile des Vogelschutzgebietes als FFH-Gebiet geführt. Größere Teile des Vogelschutzgebietes unterliegen auch dem gesetzlichen Biotopschutz (Wattflächen, Riffe, Sandbänke, Steilküsten sowie Seegraswiesen, artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich).

Die Ostseeflächen der östlichen Kieler Bucht sind Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinterten Meerestenten. Das Meeresgebiet zählt damit zu den zahlen- und flächenmäßig bedeutendsten Rastgebieten für Wasser- und Feuchtgebietsvögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee. Es hat damit internationale Bedeutung für Reiher-, Berg-, Eider-, Eis-, Schell- und Trauerente. Die Meerestenten finden hier günstige Nahrungsreviere in den Flachwasserbereichen.

Unter den im Bereich naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken und Primärdünen brütenden Vogelarten sind Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe besonders hervorzuheben. Auf kleinen Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebieten und Salzwiesen brütet der Mittelsäger. Die in diesem Plan einbezogenen Meeresflächen haben als Nahrungsrevier für diese Arten hohe Bedeutung, auch wenn die Brutplätze in diesen Teilmanagementplan nicht direkt einbezogen sind.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der außerordentlich hohen Bedeutung der Küstengewässer im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungsraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutplatz für Küsten-, Wiesen- und Röhrichtvögel. Übergreifendes Ziel ist weiterhin die Erhaltung von unzerschnittenen Räumen, die weitgehend frei von störenden Strukturen wie Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

Die landseitigen Flächen des Vogelschutzgebietes und insbesondere die erforderliche Maßnahmen zum Brutvogelschutz werden in den gesonderten Teilmanagementplänen berücksichtigt, die in Teilen bereits vorliegen.

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Im Folgenden sind die Einflüsse und Belastungen gemäß Standard-Datenbögen (Siehe Anlage 9.1.) dargestellt. Darin sind unter der Rubrik "Einflüsse" alle bei der Meldung der Gebiete dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge eingetragen, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluss haben können. Die Intensität des Einflusses auf das Gebiet wird unter Verwendung folgender Kategorien bewertet:

A: starker Einfluss

B: durchschnittlicher Einfluss

C: geringer Einfluss

Zusätzlich wird der flächenmäßige Anteil des Gebietes, der davon betroffen ist, angegeben und der Einfluss positiv (+), neutral (0) oder negativ (-) eingestuft. Es werden auch die Einflüsse und Tätigkeiten in der Umgebung des Gebietes benannt. Unter Umgebung wird dabei das Gebiet verstanden, von dem aus äußere Einflüsse und Tätigkeiten das Gebiet beeinflussen können. Hier spielen unter anderem die lokalen topographischen Gegebenheiten, die Art des Gebietes und die Art der menschlichen Tätigkeiten eine Rolle. Wenn relevante Einflüsse oder Tätigkeiten nicht in der Liste enthalten sind, können diese auch in dem Feld "Verletzlichkeit" dargestellt sein. Die nachfolgend aufgeführten Einflüsse und Nutzungen werden in Anlage 9.3 den entsprechenden Aktivitäten und Unteraktivitäten nach HELCOM gegenübergestellt⁸.

Die Darstellung der sportlichen Nutzungen beruht auf Angaben der betroffenen Sportfachverbände und der oberen Fischereibehörde (Freizeitfischerei).

2.2.1. SPA-Gebiet „Östliche Kieler Bucht“

Gefährdung:

Der Standard-Datenbogen benennt insbesondere Berufsfischerei, Angelsport, Schifffahrt, Sport- und Freizeitaktivitäten, Wasserverschmutzung und Landgewinnung (Siehe Tabelle1). Die Spalte Fläche-% bezieht sich dabei auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes, die Spalte „Art“ unterscheidet:

Innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt;

außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes.

⁸ Menschliche Aktivitäten nach HELCOM Baltic Sea Environment Proceedings No. 105

Tabelle 1: Auszug der Flächenbelastung/Einflüsse aus Standard-Datenbogen 2009 zum Europäischen Vogelschutzgebiet Östliche Kieler Bucht

Flächenbelastungen/Einflüsse:				
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-%	Art	Typ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	2 %	innerhalb	neutral
160	Forstwirtschaftliche Nutzung	1 %	innerhalb	negativ
210	Berufsfischerei	90 %	innerhalb	negativ
211	Stationäre Fischerei (Reusen, Stellnetze)	90 %	innerhalb	negativ
220	Angelsport, Angeln	90 %	innerhalb	negativ
230	Jagd	5 %	innerhalb	negativ
500	Verkehrswege und -anlagen	0 %	außerhalb	negativ
510	Energieleitungen	0 %	außerhalb	negativ
520	Schifffahrt	90 %	innerhalb	negativ
621	Wassersport	85 %	innerhalb	negativ
690	Sonstige Freizeit- und Tourismusaktivitäten	5 %	innerhalb	negativ
701	Wasserverschmutzung	0 %	außerhalb	negativ
730	Militärübungen	5 %	innerhalb	neutral
802	Landgewinnung durch Eindeichung (Meere, Ästuare, Watten)	1 %	innerhalb	negativ

Die Angaben der Standard-Datenbögen werden bei Bedarf im Hinblick auf neue Erkenntnisse angepasst und fortgeschrieben (z.B. Angaben zur Flächenbelastung). Die Ausführungen des Standard-Datenbogens 2009 sind im Rahmen dieses Teilmanagementplanes Grundlage für die Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Siehe Anlage 9.3.). Potentielle Nutzungen sind dabei nur bewertet, soweit sie bei Erstellung der Standard-Datenbogen vorlagen oder absehbar waren. Mögliche Entwicklungen z.B. aufgrund von Klimawandel und Meeresspiegelanstieg, im Bereich Aquakultur, Militärische Altlasten, Bau neuer Yachthäfen außerhalb, Umnutzung von Liegeplätzen für Hausboote, Bojenfelder, Drohnenflüge, Erweiterung des Flugbetriebs für die Wasserflugzeuge, Erprobungsstrecken für Flugboote, neue Trendsportarten, wie zuletzt Kite-Surfen, sind zukünftig zu berücksichtigen, aber derzeit noch nicht bewertet.

2.2.2. Sport- und Freizeitnutzungen

Beschreibung der Sport- und Freizeitnutzungen:

- Segelsport
- Kanu- und Rudersport
- Motorbootsport
- Tauchsport
- Freizeidfischerei

- Jagd

2.2.2.1. Segelsport

Das Gebiet wird ganzjährig zum Surfen, seit einigen Jahren auch Kite-Surfen genutzt. Die Nutzung durch Segelboote erfolgt im Wesentlichen im Zeitraum zwischen April und Oktober.

2.2.2.2. Kanu- und Rudersport

Durch das Gebiet führt ein Kanu- und Ruder-Langstreckenwanderweg, der sogenannte Ostseeküstenwanderweg mit einer möglichen Abzweigung zu einer Umfahrung der Insel Fehmarn.

Dieser Wasserwanderweg wird in der Regel nur von erfahrenen Küstenfahrern erwandert. Der Wasserwanderweg wird in einem Streifen von ca. 100 Metern Breite in einem Abstand von 10 Metern vom Ufer befahren.

Die Zahl solcher Befahrungen beschränkt sich im Augenblick für die Kanuten und Ruderer auf etwa 50 im Jahr.

2.2.2.3. Motorbootsport

Die Nutzung durch den Motorbootsport erfolgt flächendeckend, wobei küstennahe Bereiche weitgehend gemieden werden.

2.2.2.4. Tauchsport

Sporttaucher betauen die Ostsee von der gesamten schleswig-holsteinischen Küste von Flensburg bis zur Lübecker Bucht. Das gilt auch für das in diesem Teilmanagementplan beschriebene NATURA 2000-Gebiet. Der Schwerpunkt der Sportausübung liegt in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober.

Die Sporttaucher beachten die Erhaltungsziele und entnehmen den Schutzgebieten keine Hartsubstrate bzw. lebensraumtypische Pflanzen oder Tiere.

Betaucht werden vorzugsweise Gebiete, in denen unter Wasser eine vielfältige und interessante Flora und Fauna beobachtet oder dokumentiert werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Molen, natürliche und künstliche Riffe sowie Wracks, die jedoch aufgrund ihrer Lage überwiegend mit dem Boot angelaufen werden müssen.

Zu den schleswig-holsteinischen Sporttauchern kommen Sporttaucher aus anderen Bundesländern, die über keine betauchbaren Küstengewässer verfügen.

2.2.2.5. Jagd

In den deutschen Teilen der Ostsee wird keine Jagd auf Meeresenten ausgeübt.

2.2.2.6. Freizeitfischerei

Eigentum an Küstengewässern begründet kein Fischereirecht. In den Küstengewässern des Landes herrscht daher prinzipiell bis auf wenige Ausnahmen in Gebieten mit selbstständigen Fischereirechten der freie Fischfang. Nach dem Landesfischereigesetz wird daher zum Fischen mit der Handangel in den Küstengewässern ein gültiger Fischereischein benötigt.

Die Freizeitfischerei in Schleswig-Holstein teilt sich auf in eine Angelfischerei und die sogenannte Hobbyfischerei.

Hobbyfischer benötigen neben dem Fischereischein eine zusätzliche Erlaubnis der oberen Fischereibehörde. Sie dürfen dann in stark begrenztem Umfang Geräte der Erwerbsfischerei zum Fang von Fischen für den Eigenbedarf einsetzen. In der Ostsee ist die Genehmigung auf vier Einzel- oder zwei Doppelreusen beschränkt. Derzeit gibt es in ganz Schleswig-Holstein rund 1.000 Hobbyfischer mit einer gültigen Erlaubnis.

Angelfischerei findet an der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste von der Flensburger Förde bis zur Lübecker Bucht statt. Das gilt auch für das in diesem Plan beschriebene NATURA 2000-Gebiet. Geangelt wird in diesem Gebiet gemäß den Vorgaben der europäischen Fischereigesetzgebung, des Landesfischereigesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes sowie der geltenden Küstenfischereiverordnung. Dabei wird der Fischfang mit der Handangel auf Meeresfische wie zum Beispiel Dorsche, Plattfische, Meerforellen, Hornhechte und Heringe für den Eigenbedarf betrieben. Die Küstenfischereiverordnung regelt auch das Gewinnen von Wattwürmern.

Neben dem Brandungsangeln am Strand wird gleichfalls im Wasser stehend, vom Belly-Boat, Angelbooten und -kajaks oder vom Kutter aus geangelt.

Zu den schleswig-holsteinischen Freizeit Fischern kommen saisonbedingt Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern und Touristen, die, wenn sie keinen gültigen Fischereischein besitzen, einen sogenannten „Urlauberfischerschein“ erwerben können und somit das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel für einen begrenzten Zeitraum von 28 Tagen mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit erhalten.

2.3. Berufsfischerei

Fischerei ist Teil der Gemeinsamen Politik der EU und wird daher weitaus überwiegend durch EU-Fischereirecht geregelt. So bedarf es zur Ausübung der Erwerbsfischerei im Meer beispielsweise einer Fanglizenz, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgestellt wird. Für den Fang quotierter Fischarten wird zusätzlich eine Fangerlaubnis benötigt, welche ebenfalls von der BLE erteilt wird. Über das EU-Fischereirecht erfolgen in der Regel auch Einschränkungen bezüglich der zulässigen Fänge, der Fanggebiete und der Fanggeräte. Innerhalb seiner Hoheitsgewässer kann jedoch jeder Mitgliedstaat für seine nationalen Fischer zusätzliche Regeln erlassen, die jedoch nicht weniger einschränkend sein dürfen, als durch EU-Recht vorgesehen.

Das vom Teilmanagementplan umfasste Gebiet liegt nicht vollständig innerhalb der drei Seemeilen Zone. Das Recht zur Ausübung der Erwerbsfischerei beschränkt sich somit nicht allein auf Fahrzeuge mit deutscher Fanglizenz. Dänische Fischer haben hier außerhalb der drei Seemeilen Zone Zugangsrechte. Gegenüber dem EU-Fischereirecht gelten national verschiedene ergänzende Regeln. Danach ist die Ausübung der Schleppnetzfischerei außerhalb der 3 Seemeilenzone zulässig. Die Fahrzeuge dürfen nicht mehr als 221 kW Antriebsleistung aufweisen. Innerhalb der drei Seemeilen Zone kann zur Ködergewinnung von der oberen Fischereibehörde nach § 13 Abs. 5 KüFO eine räumlich und zeitlich beschränkte Schleppnetzfischerei (Besteckzeesenfi-

scherei) zugelassen werden. Stellnetzfischerei ist nur in einem Abstand von mehr als 200 m von der Uferlinie zulässig.

In dem vom Teilmanagementplan umfassten Gebiet wird die Erwerbsfischerei daher überwiegend mit passivem Gerät, hauptsächlich mit Stellnetzen, Reusen und Langleinen ausgeübt. Dies erfolgt von kleineren Fahrzeugen aus, die in den umliegenden Häfen oder Liegeplätzen beheimatet sind.

Alle in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee heimischen Fischarten können im Gebiet gefangen werden. Die für die Fischerei bestehenden Fangmöglichkeiten im vom Teilmanagementplan umfassten Gebiet und dessen Umfeld werden zudem durch die Regelungen der freiwilligen Vereinbarung für den Bereich Wentorf, Lippe und West- und Nordfehmar (siehe Kap. 2.7.6.) zusätzlich eingeschränkt.

2.4. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee

Bei der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse der MSRL-Anfangsbewertung sind – soweit MSRL-relevant - die Bewertungen nach HELCOM eingeflossen und werden in deren Kontext betrachtet. Laut MSRL- Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) sind Biototypen einer insgesamt zu hohen Gesamtbelastung ausgesetzt. Die Auswirkungen verschiedener anthropogener Nutzungen, wie grundberührende Fischerei und Verschlickung verursachende Nutzungen, können von den benthischen Lebensgemeinschaften nicht kompensiert werden. Außerdem befinden sich die Küstenzonen in einem 'moderaten' bis 'schlechten' Eutrophierungszustand⁹. Die gravierende Eutrophierungsproblematik wird durch den Bericht des Bund-Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee aus dem Jahr 2014¹⁰ untermauert.

Insbesondere küstennahe Regionen müssen als 'schlecht' bewertet werden. Für Makrophyten und Makrozoobenthos der Küstengewässer stellen die Anreicherung von Nährstoffen mit den negativen Eutrophierungsfolgen wie Trübung des Lichteinfalls oder Sauerstoffarmut im Tiefenwasser die Hauptbelastung dar. Für das Vorkommen und die Artenzusammensetzung von Seevögeln gelten u. a. Fischerei, Schiffsverkehr, Bauwerke und Müll als Hauptbelastungen.

In Bezug auf die Belastungen und Einflüsse sind nach der MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) die Kontamination durch gefährliche Stoffe, die Anreicherung mit Nährstoffen und organischem Material sowie die biologischen Störungen weiterhin zu hoch und haben erhebliche Auswirkungen auf das Meeresökosystem.

In der deutschen Anfangsbewertung für die Ostsee nach MSRL wird der Schluss gezogen, dass das Phytoplankton und das Makrozoobenthos der deutschen Ostsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand sind.

Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse über die heute noch vorhandene Belastung des Gebietes mit Kampfmitteln des 2. Weltkriegs sind im Anhang 10.2

⁹ Grundlage: die in die MSRL-Anfangsbewertung einbezogene HELCOM Eutrophierungsbewertung, 10 Harmonisierte Hintergrund- und Orientierungswerte für Nährstoffe und Chlorophyll-a in den deutschen Küstengewässern der Ostsee sowie Zielfrachten + -konzentrationen für die Einträge über die Gewässer (2014), s. <http://www.meeresschutz.info/index.php/sonstige-berichte.html>

des Berichts „Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässern – Bestandsaufnahme und Empfehlungen (Stand 2011)“ unter den Gebietsschlüsseln BLB03S BLB04L und BLB07L dokumentiert. Wiederholte Munitionsfunde im Meer und am Strand belegen eine solche Belastung.

In Bezug auf biologische Störungen führen die aktuell praktizierten grundberührenden Fischereien zu negativen Auswirkungen auf Zielarten, Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften. HELCOM bewertet für die Ostsee insgesamt den Trend im Beifang und die Anzahl der in Netzen verwickelten und ertrunkenen Meeressäuger und Seevögel als Indikatoren für die negativen Auswirkungen der Fischerei. Danach sind der Beifang und der Rückwurf (Discard) in einigen Fischereien weiterhin zu hoch. Jedoch hat die aktuelle Reform der Gemeinschaftlichen Fischereipolitik das Discardverbot eingeführt. Untersuchungen zu Effekten dieses Verbotes liegen nicht vor bzw. konnten für die Anfangsbewertung noch keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus werden physikalische Einflüsse und Abfälle nach HELCOM als wichtige und wachsende Belastungsfaktoren eingeschätzt (s. a. Kap. 4.2.).

2.5. Eigentumsverhältnisse

Dieser Managementplan umfasst nur Ostseeflächen, die als Bundeswasserstraße im Eigentum des Bundes stehen.

2.6 Regionales Umfeld

Die Ostsee ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen und hat für die Schifffahrt, den Wassersport und Tourismus eine hohe Bedeutung. Das Gebiet umfasst weite Flächen der östlichen Kieler Bucht. Der internationale Hauptschiffahrtsweg (Kiel-Ostsee-Weg) befindet sich westlich und nördlich davon, der nationale Kiel-Fehmarnsund-Weg liegt innerhalb des FFH-Gebietes. Neben der Schifffahrt gehört insbesondere die Fischerei zur den größten Flächenbelastungen. Es findet Berufsfischerei, die sich zwischen Haupt- und Nebenerwerbsfischerei unterscheiden lässt, sowie Freizeitfischerei insbesondere in Form der Angelfischerei statt.

Weiterhin prägt die militärische Nutzung weiter Teile der Hohwachter Bucht (ca. ein Viertel der Fläche) das Schutzgebiet. Seit den 1935er Jahren wird von den Ortschaften Putlos und später auch Todendorf aus Seewärts geschossen und so Munition (Blindgänger, inerte Geschosse und Munitionsreste) in das Seegebiet eingetragen. Durch die Verlegung von Seeminen durch alliierte Flugzeuge, insbesondere entlang der Seewege, sind weite Gebiete mit Minen belastet, die jeweils 300 bis 900 kg TNT enthalten. Auf weiteren Teilflächen nördlich der Gemeinde Schönberg und westlich der Insel Fehmarn sind nach dem Zweiten Weltkrieg zudem große Mengen entbehrlich gewordener Munition versenkt worden. Details dazu können Berichten des Bund/Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee (BLANO)¹¹ entnommen werden.

In dem o.g. Gebiet befinden sich die verfüllten Bohrungen „Kiel 15“, „Kiel 16“, „Plön-Schönberg1“ und „Plön-SchönbergZ1“ der DEA Deutsche Erdoel AG. Weiterhin befinden sich in dem o.g. Gebiet eine Erdgasleitung und einige Unterwasserkabel der HanseWerk AG

¹¹ Böttcher, et. al. – Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässer - Bestandsaufnahme und Empfehlungen, 2011: <http://www.munition-im-meer.de>

Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche von 5m Radius freizuhalten. Anderenfalls ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zu hören. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Der Abbau von Bodenschätzen oder die Anlage von Windenergieanlagen ist im Geltungsbereich des Planes derzeit nicht genehmigt bzw. nicht geplant. Im Rahmen der Freizeit- und Tourismusindustrie werden zunehmend Infrastrukturmaßnahmen im Küstenraum entwickelt (Bau von Seebrücken - Schönberger Strand, Hohwacht,- Ausbau von Strandpromenaden – Hohwacht - Hotelbauten – Heiligenhafen), die das Erfordernis von Ruhezeiten für die Meeres- und Küstenvögel unterstreichen.

2.7 Schutzstatus und bestehende Planungen

2.7.1. Gesetzlich geschütztes Europäisches Vogelschutzgebiet

Durch § 29 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 06. März 2007 wurde das der europäischen Kommission gemeldete Vogelschutzgebiet Östliche Kieler Bucht zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt. Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 sind die in Schleswig-Holstein zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der Anlage 2 zu diesem Gesetz aufgelistet. Für die gelisteten Gebiete besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG.

2.7.2. Naturschutzgebiete

Auf der Grundlage des § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Im jeweiligen Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Im Geltungsbereich des hier vorliegenden Managementplanes gilt dies für die Naturschutzgebiete (Siehe Abb. 2):

- „Grüner Brink“,
- „Nördliche Seenniederung Fehmarn“,
- „Wallnau/Fehmarn“,
- „Krummsteert-Sulzdorfer Wiek/Fehmarn“,
- „Graswarder Heiligenhafen“,
- „Sehlendorfer Binnensee und Umgebung“ sowie
- „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“.
- „Strandseelandschaft bei Schmoel“
- „Bottsand“

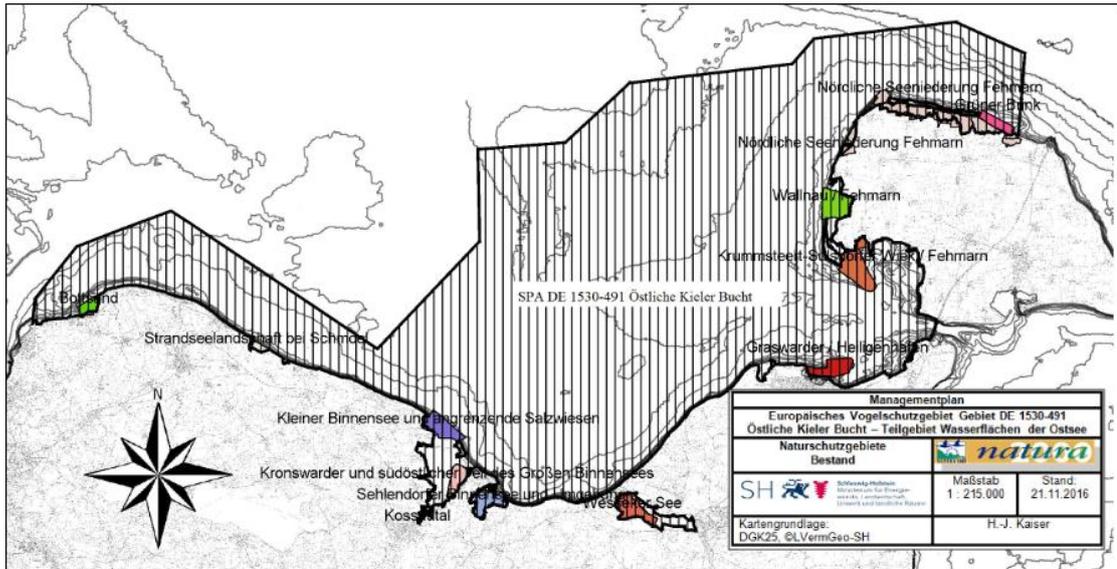


Abb. 2: Bestand der Naturschutzgebiete im Europäischen Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“

2.7.3. Befahrensverordnung

Auf der Grundlage des § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes hat der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur die Bundesverordnung

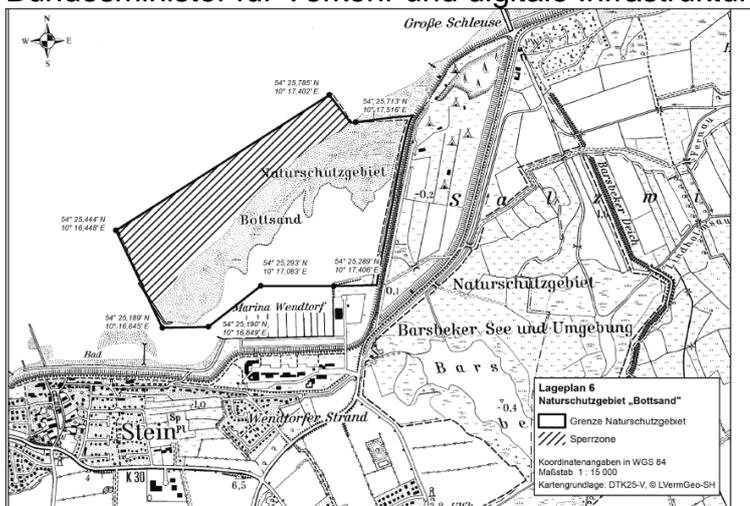


Abb. 3: Gekennzeichnete Sperrzone im NSG „Bottsand“

über das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten im Bereich der Ostsee vom 27. September 2016 erlassen. Danach ist es u.a. verboten, die in den Lageplänen 7 bis 10 (Siehe Abb. 3 - 7 - Auszug aus der OstseeSHNSGBefV vom 27.09.2016) gekennzeichneten Sperrzonen der Naturschutzgebiete zu befahren. Ausnahmen und Befreiungen regelt § 2 der Verordnung.

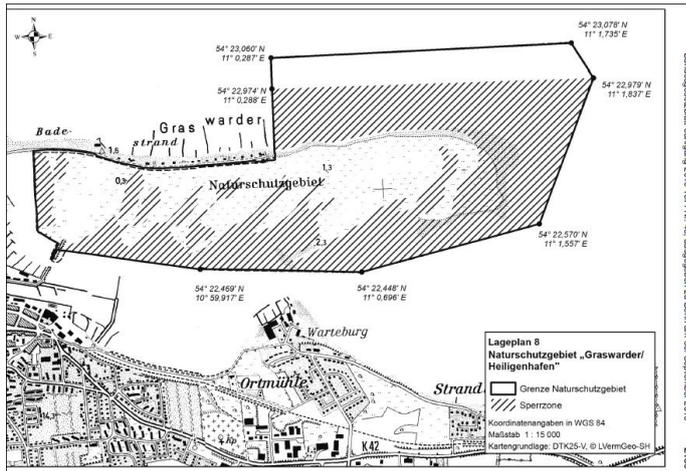


Abb. 4: Gekennzeichnete Sperrzone im NSG „Graswärdener Heiligenhafen“

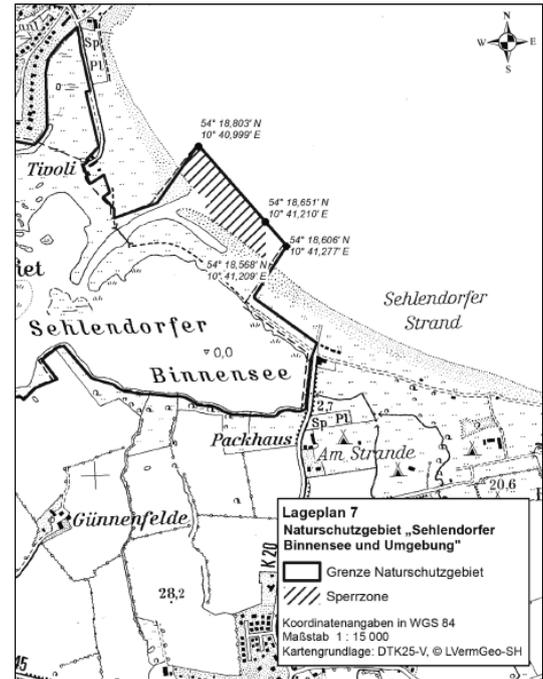


Abb. 5: Gekennzeichnete Sperrzone im NSG „Sehlandorfer Binnensee und Umgebung“

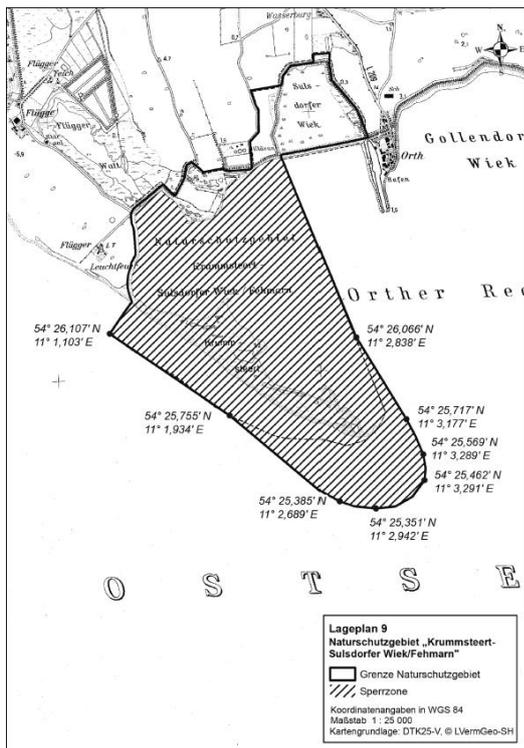


Abb. 6: Gekennzeichnete Sperrzone im NSG Krummteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn)

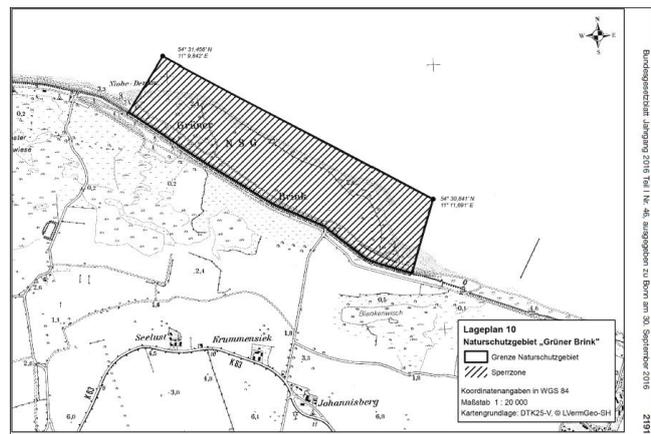


Abb. 7: Gekennzeichnete Sperrzone im NSG „Grüner Brink“

2.7.4. Gesetzlicher Biotopschutz

Einzelne Flächen und Habitate sind nach den Bestimmungen des § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 LNatSchG – gesetzlich geschützt. Im Geltungsbereich dieses Planes kann dies Wattflächen, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, sublitorale Sandbänke, Riffe und artenrei-

che Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich betreffen. Flächendeckende Kartierungen hierzu liegen nicht vor. Die gesetzlich geschützten Biotope sind auch als Habitat für hier zu schützenden Arten von Bedeutung. Nach §30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können. In den Abb. 8 – 10 sind die Verdachtsflächen der gesetzlichen Biotope Wattflächen, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, sublitorale Sandbänke und Riffe dargestellt.

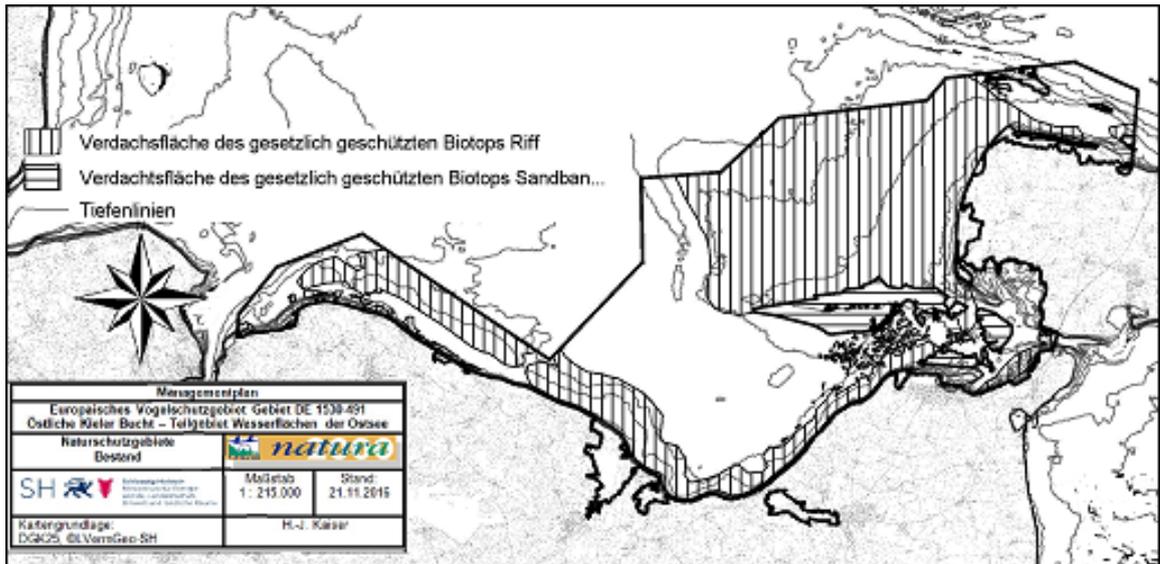


Abb.8: Nach § 30 BNatSchG geschützte großflächige Biotopflächen der östlichen Kieler Bucht (vereinfachte Darstellung der Verdachtsflächen)

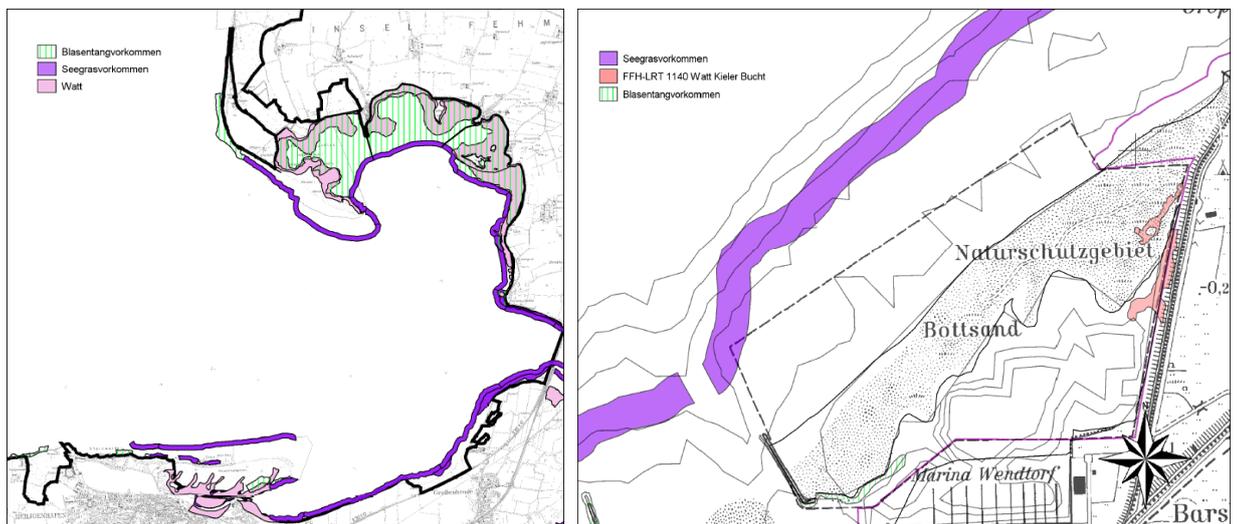


Abb.9 und 10: Detailkarten zu den nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopflächen im Bereich der Orther Bucht (ohne Darstellung Sandbänke und Riffe) und NSG Bottsand.

2.7.5. Artenschutz

Anwendung findet hier insbesondere § 44 Bundesnaturschutzgesetz – streng und besonders geschützte Arten -. Im Gebiet sind insbesondere Vorkommen des Schweinwals sowie der Vögel betroffen.

2.7.6. Freiwillige Vereinbarungen

Zwischen dem Landesfischereiverband, dem Fischereischutzverband, dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC) sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) wurde im Dezember 2013 mit Ergänzung im Nov. 2015 eine Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern abgeschlossen. Der hier angesprochene Planungsbereich wurde in diese Vereinbarung eingeschlossen.

Die Vertragspartner stimmen u.a. darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Dazu wurde u.a. vereinbart, dass zum Schutz von tauchenden Meeressäugern in den Wintermonaten mit erhöhten Rastvogelkonzentrationen die Stellnetzfischerei die Gebiete, wo tauchende Meeressäugern aktiv nach Nahrung suchen (siehe anliegende Karten) im Zeitraum vom 16. November bis 01. März meidet.

Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeressäugern wird vom OIC festgestellt und die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und bekannt gegeben, ebenso die Entwarnung. Siehe folgenden Link:

<http://www.fischerleben-schleswig-holstein.de/fischinfo/monitoring/gebietskarten/>

Erkenntnisse zur Wirkung der Vereinbarung auf den Bestand der Meeressäugern liegen noch nicht vor.

Für das hier überplante Vogelschutzgebiet sind die in der Abb. 11 bis 15 dargestellten Potentialflächen lokalisiert



Abb. 11: Stein Wendorf/Kollberger Heide

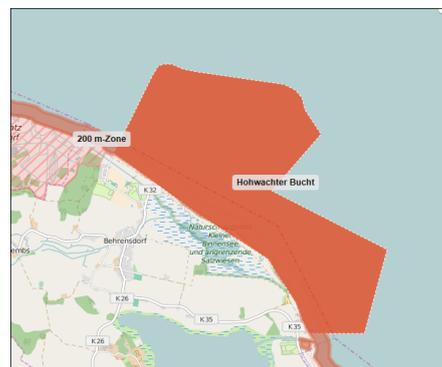


Abb.12: Hohwacher Bucht



Abb. 13: Flüggesand; Orther Bucht



Abb. 14: Koppendorfer See; Bojendorf; Markelsdorfer Huk; Nördlicher Binnensee

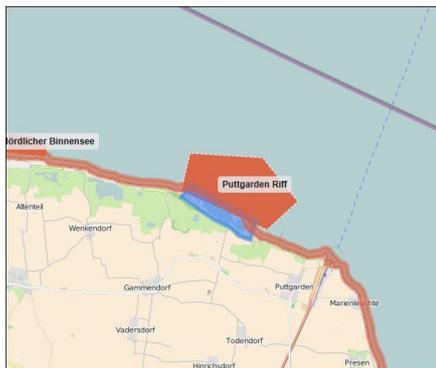


Abb. 15: Puttgarden Riff; Nördlicher Binnensee

Zwischen dem Deutschen Segler-Verband (DSV) und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) wurde am 15.09.2016 die Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von rastenden Meeressvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee unterschrieben (Siehe Anlage 9.6). Weiteren Verbänden steht der Beitritt offen.

In den Europäischen Vogelschutzgebieten wird damit die Beachtung der zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (Siehe rechtliche Grundlagen) festgeschrieben.

Zudem werden die Segelsportler im Zeitraum vom 16. November bis 01. März grundsätzlich die OIC-Gebiete (s. Abb. 11 - 15) meiden, wenn das Ostseeinformationszentrum Eckernförde (OIC) ein lokal gehäuftes Auftreten von aktiv nach Nahrung suchenden oder rastenden Meeressvögeln in diesen Gebieten festgestellt und eine entsprechende Warnung herausgegeben hat.

3. Schutz/Erhaltungsgegenstand

3.1. Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

Die größte Bedeutung hat das SPA als Überwinterungsgebiet für Meeresenten, insbesondere für Eis-, Schell-, Trauer-, Reiher-, Berg und Eiderente, die auf den Flachgründen in großen Trupps von mehreren tausend Exemplaren auftreten. Neuere Zählungen bestätigen insgesamt die Bedeutung des Gebietes für diese Arten, auch wenn die im Standarddatenbogen genannten sehr hohen Zahlen für 1999 aktuell nicht erreicht werden, da die Flywaybestände der Arten in den letzten Jahren überregional stark abgenommen haben.

Tabelle 2: Auszug aus Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet Östliche Kieler Bucht

Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
Anas clypeata (Löffelente)	m	950	3	3	B	h	B	B	2000
Anas querquedula (Knäkente)	n	12	3	3	B	h	B	B	1999
Anas strepera (Schnatterente)	m	3500	4	4	B	h	A	A	2000
Anser albifrons (Bläßgans)	m	4500	4	4	B	h	B	B	2000
Anser anser (Graugans)	m	4400	3	3	B	h	A	A	2000
Aythya ferina (Tafelente)	m	4500	4	4	B	h	A	A	2000
Aythya fuligula (Reiherente)	w	20800	4	4	B	h	A	A	1999
Aythya marila (Bergente)	w	5500	3	3	B	h	A	A	1999
Branta leucopsis (Nonnengans, Weißwangengans)	m	400	D	D					2006
Bucephala clangula (Schellente)	w	6700	4	4	B	h	A	A	1999
Clangula hyemalis (Eisente)	m	35000	4	4	B	h	A	A	2000
Cygnus cygnus (Singschwan)	w	440	3	3	B	h	A	A	1999
Haliaeetus albicilla (Seeadler)	n	1	2	2	B	h	B	B	1999
Melanitta nigra (Trauerente)	w	75000	4	4	B	h	A	A	1999
Mergus albellus (Zwergsäger)	w	110	4	4	B	h	B	B	1999
Mergus serrator (Mittelsäger)	n	71	4	4	B	s	A	A	1999
Netta rufina (Kolbenente)	n	7	3	3	B	n	A	A	1999
Somateria mollissima (Eiderente)	w	120000	4	4	B	h	A	A	1999
Sterna albifrons (Zwergseeschwalbe)	n	32	3	3	B	h	B	B	1999
Sterna hirundo (Flußseeschwalbe)	n	50	1	1	B	h	B	B	1999
Sterna paradisaea (Küstenseeschwalbe)	n	31	1	1	B	s	C	C	1999

** B = guter Erhaltungsgrad C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

4. Umwelt-/Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungsziele Europäischer Vogelschutz

Die Ableitung gebietsspezifischer Erhaltungsziele sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt aus den Angaben der Standarddatenbögen. Die Erhaltungsziele sind für das Vogelschutz - Gebiet im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und Bestandteil dieses Planes (Anlage 9.2).

Die aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie zu treffenden Maßnahmen – für diesen Teilmanagementplan gilt insbesondere Art. 4 Abs. 2 - zielen u.a. darauf ab, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten, ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet zu sichern. Die Maßnahmen der Textziffer 6 tragen im Sinne des Art.2 der Vogelschutz-RL den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbot nach §33 BNatSchG bleibt davon unberührt.

4.2. Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

4.2.1 HELCOM

Aufgrund der Bestimmungen der EG-MSRL in Bezug auf die Berücksichtigung der regionalen Meeresschutzübereinkommen und die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie sind für die Ostsee die habitatbildenden Arten gemäß HELCOM Ostseeaktionsplan (Baltic Sea Action Plan/BSAP) in die Managementplanung einzubeziehen. Dies sind für das MPA Östliche Kieler Bucht die habitatbildenden Arten Seegras, Blasentang und Miesmuschel.

Tabelle 3: Vorkommen habitatbildender Arten

Artnamen/Bezeichnung Biotop	Zustand	Bemerkung
Fucus vesiculosus (Blasentang)	Unbefriedigend	WRRL-Bewertung
Zostera marina (Seegras)	Mäßig	WRRL
Mytilus edulis (Miesmuschel)	Gut	langlebige Miesmuschelbestände

4.2.2. EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL wurden für die deutschen Meeres- und Küstengewässer, einschließlich der deutschen Ostseeschutzgebiete, strategische und operative Umweltziele erarbeitet. In dem diesbezüglichen deutschen Bericht zur Festlegung von Umweltzielen wird darauf hingewiesen, dass sich in der deutschen Ostsee die Entwicklung eines kohärenten und gut verwalteten Meeresschutzgebietsnetzwerkes seit Abschluss der Meldung des Natura 2000 Netzwerkes in einem kontinuierlichen Aufbauprozess befindet, der sich nach den Zeitvorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie richtet und bis spätestens 2020 abgeschlossen werden soll. Danach können die operativen Ziele für die lebenden Ressourcen durch gut gemanagte Schutzgebiete mit entsprechend regulierter oder eingeschränkter Nutzung erreicht werden, die den ausreichenden Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen ermöglichen.

Die in Bezug auf Arten, Lebensräume und Biotope der deutschen Ostsee relevanten Umweltziele sind für die deutsche Ostsee nach Artikel 10 MSRL erstmals im Jahr 2012 festgelegt¹² worden (Siehe Anlage 9.4.). Die EG-MSRL fordert, bei der Richtlinienumsetzung regionale Grundlagen zu berücksichtigen bzw. darauf aufzubauen. Ziel ist die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Meeresregionen, hier der Ostsee. Die Einbeziehung von Vereinbarungen von HELCOM in den vorliegenden Teilmanagementplan erfolgt daher in Umsetzung der diesbezüglichen MSRL-Anforderungen. Das schließt auch schutzgebietsrelevante HELCOM Grundlagen ein.

In dem HELCOM Baltic Sea Action Plan (2007)¹³, der im Ostseeraum eine Grundlage zur regional kohärenten Umsetzung der MSRL darstellt, sind so genannte ökologische Ziele festgelegt, um den günstigen Erhaltungszustand/den guten Umweltzustand für die marine Biodiversität zu erreichen. Diese sind zwar nicht ausschließlich auf Schutzgebiete ausgerichtet, aber auch für diese relevant. Es handelt sich um die folgenden drei ökologischen Ziele:

- natural marine and coastal landscapes (natürliche marine und Küstenlandschaften),
- thriving and balanced communities of plants and animals (gedeihende und im Gleichgewicht befindliche Gemeinschaften von Flora und Fauna),
- viable populations of species (lebensfähige Populationen von Arten).

Zur Erreichung dieser Ziele benennt der BSAP notwendige Managementmaßnahmen und ordnet den ökologischen Zielen konkretere Umweltziele zu. Letztere beziehen sich u. a. auf die habitatbildenden Arten des vorliegenden Teilmanagementplans. So sollen z. B. die räumliche Verbreitung, Abundanz und Qualität dieser Arten bis zum Jahr 2021 nahezu natürlichen Bedingungen entsprechen.

5. Analyse und Bewertung für die Ostseeflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“.

Die Situationsanalyse und Gesamtbewertung richtet sich aus an den Formulierungen der übergreifenden und speziellen Erhaltungsziele sowie den im Standard-Datenbogen benannten Gefährdungen bzw. Einflüssen und Nutzungen.

5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten

Die Bewertung der einzelnen im Geltungsbereich dieses Planes nach Angaben des Standarddatenbogens/der Erhaltungsziele vorkommenden Lebensraumtypen, FFH- und Vogelarten sowie habitatbildenden Arten nach HELCOM werden in der Anlage 9.3. dokumentiert. Die im Standard-Datenbogen aufgelisteten Einflüsse und Nutzungen werden hierin nach „**Bestehender Umsetzung der Erhaltungsziele**“ sowie „**Management/Maßnahmen**“ in folgende 4 Bewertungsstufen eingeteilt.

¹² Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Umweltziele, einschließlich weiterer Quantifizierungen, ist bis spätestens 2018 erforderlich.

¹³ http://helcom.fi/Documents/Baltic%20sea%20action%20plan/BSAP_Final.pdf

Tabelle 4: Verwendete vier Bewertungsstufen:

Tabellenkürzel	kurz	Lang
X	Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen, da Nutzungen vorhanden und bestehende Regelungen ggf. nicht ausreichend zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG
(X)	Potentiell beeinträchtigung	Beeinträchtigung, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none">- diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren,- ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder- Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses zulassen
–	Neutral	Nutzungen vorhanden, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
O	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigung, da derzeit keine Nutzung vorhanden.

Im Ergebnis sind zwar aktuell keine erheblichen Beeinträchtigungen aller Arten und Habitate durch die bestehenden Nutzungen erkennbar. Allerdings haben zahlreiche Nutzungen beeinträchtigende oder zumindest potentiell beeinträchtigende Wirkungen auf einzelne Arten und/oder Habitate in dem betrachteten Schutzgebiet (Anlage 9.3).

Die zusammenfassende Bewertung der Nutzungen im Hinblick auf die Auswirkungen für das Vogelschutzgebiet Östliche Kieler Bucht, die aus der Tabelle in Anlage 9.3 deutlich wird, entspricht in wesentlichen Teilen den Aussagen der aktuellen Anfangsbewertung nach MSRL für die deutschen Ostseegewässer insgesamt. Dort wird zusammenfassend der Schluss gezogen, dass

- der gute Erhaltungszustand nicht für alle Lebensraumtypen und –arten erreicht ist,
- insbesondere Makrozoobenthos, Makrophyten, Fische, Meeressäuger und Seevogelarten nicht in einem guten Zustand sind sowie
- die Belastung mit gefährlichen Substanzen und Nährstoffen sowie die biologischen Störungen nach wie vor zu hoch sind und diese Belastungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben.

Im Ergebnis befindet sich das deutsche Ostseegebiet nicht in einem guten Umweltzustand (s.a. Kap. 2.4.). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt HELCOM in seiner letzten holistischen Gesamtbewertung (2010) und der thematischen Bewertung der Biodiversität (2009), die auch als eine Grundlage für die Anfangsbewertung verwendet wurden.

In dem von HELCOM im Jahr 2010 gesondert vorgelegten Schutzgebietsbericht¹⁴ wurden der Status und die ökologische Kohärenz des Ostseeschutz-

¹⁴ Auf den in 2016 neu vorgelegten Bericht (s. BSEP No. 148) wird an dieser Stelle hingewiesen

gebietsnetzes beschrieben und bewertet. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist danach das Fehlen effektiver Managementpläne für viele Schutzgebiete, zumal neben der ökologischen Kohärenz die Gewährleistung ausreichender Schutzgebietsmaßnahmen sowie ein diesbezügliches sachgerechtes Management für die Qualität eines Schutzgebietsnetzwerks eine entscheidende Rolle spielen. Dies gilt auch für die schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebiete.

Es bestehen bereits verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Managementmaßnahmen aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen, die bei konsequenter und vollständiger Umsetzung geeignet sind, vorhandene oder potentielle Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu minimieren. Konkret anzusprechen sind hier Maßnahmenpläne nach EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Küstengewässer, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne, bestehende Verbote in den Naturschutzgebieten sowie aufgrund der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Seefischereigesetzes, der Seefischereiverordnung, des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und der Aalverordnung bestehende Genehmigungsvorbehalte bzw. Verbote und Regelungen.

Handlungsbedarf besteht u.a. bei der Verbesserung der Datenlage (z. B. Auswirkungen der Fischerei auf Nicht-Zielarten/Beifang). Zum anderen erfordert der derzeit nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie der MSRL, verfehlte Zielzustand der Küstengewässer der Ostsee weitere und auf die o. g. Umweltziele ausgerichtete Maßnahmen. Die gemäß MSRL vorgelegten Maßnahmenprogramme für die deutsche Nord- und Ostsee wurden bis Ende 2015 fertiggestellt, im März 2016 an die EU berichtet und müssen bis Ende 2016 implementiert sein. Zu weiteren Details in Bezug auf schutzgebietsrelevante Maßnahmen wird auf diese Programme verwiesen.

Eine schutzgebietsrelevante Grundvoraussetzung ist die konsequente Handhabung der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere auch unter Beachtung der Summationswirkung von Plänen und Projekten sowie die konsequente Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und deren Überwachung.

Vergleichbares gilt für Schutzmaßnahmen zu weiteren genannten Arten, für die sich derzeit innerhalb des hier angesprochenen Planungsraumes keine konkreten Nutzungen ursächlich erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Gesamtpopulation zuordnen lassen.

5.2. Bewertungsdefizite

Einige Flächenbelastungen/Einflüsse, wie die unter der Textziffer 2.2.3. beschriebene Sportausübung, lassen in der grob dargestellten Art und im unbestimmt beschriebenen Umfang keine abschließende Bewertung hinsichtlich Verträglichkeit mit den Erhaltungs- oder Schutzzielen für die Meeres- und Tauchenten zu. Sportliche Nutzungen der offenen Meeresflächen, wie z.B. der Tauchsport, können jedoch außerhalb der Überwinterungszeit der Meeres- und Tauchenten als verträglich eingestuft werden.

Unabhängig von dieser Einstufung gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts, u.a. des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes, des Wasserrechts sowie des Fischereirechts.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.1. bis 6.4. werden durch die tabellarische Übersicht in der Anlage 9.3 ergänzt.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Neben den Maßnahmen gemäß EG-WRRL, u. a. zur Reduzierung der stofflichen Belastungen der Küstengewässer und den unmittelbar gültigen Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände¹⁵, tragen zur Sicherung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes in dem Natura 2000-Gebiet bislang folgende Maßnahmen bzw. Regelungen bei:

- Ausweisung von Naturschutzgebieten mit einschränkenden Regelungen u.a. zur Fischerei und zum Betreten.
- Ausweisung von Befahrensverbotszonen in bestimmten Schleswig-Holsteinischen Naturschutzgebieten.
- Freiwillige Vereinbarung mit dem deutschen Seglerverband vom 15.Sept.2016,
- Freiwillige Vereinbarung mit den Sportverbänden,
- Freiwillige Vereinbarung mit den Fischereiverbänden und dem OIC.
- Verzicht der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen auf der Ostsee,
- Verbot des Einsatzes von Geräten der Erwerbsfischerei für Nichterwerbsfischer; Ausnahmen durch die obere Fischereibehörde in der Ostsee lediglich in stark begrenztem Umfang für Reusen
- Fischereischeinprüfungspflicht für Angler (Ausnahme: zeitlich eng befristeter Urlauberfischereischein)
- Umsetzung des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und Aalverordnung mit einschränkenden Regelungen für die Fischerei über das unmittelbar geltende EU-Recht sowie Bundesrecht hinaus insbesondere
 - Verbot des Einsatzes von Geräten der Erwerbsfischerei für Nichterwerbsfischer; Ausnahmen durch die obere Fischereibehörde in der Ostsee lediglich in stark begrenztem Umfang für Reusen
 - Fischereischeinprüfungspflicht für Angler (Ausnahme: zeitlich eng befristeter Urlauberfischereischein)
- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen
- Abschluss Freiwilliger Vereinbarung mit den Fischereiverbänden
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen
- Verbot der Steinfischerei

¹⁵ So werden im Rahmen der GFP u.a. technische Maßnahmen und Fangquoten so festgelegt, dass Fischbestände nach dem Ziel des MSY-Ansatzes (maximal nachhaltigen Dauertrags) unter Beachtung des Ökosystemansatzes bewirtschaftet werden. Das Ziel soll spätestens 2020 erreicht sein. Zunehmend fließen auch Fänge der Freizeitfischerei in die Bestandsabschätzungen durch ICES (*Internationaler Rat für Meeresforschung*) ein und neuerdings werden im Rahmen der GFP auch Fangquoten für die Freizeitfischerei in Form von Tagesfangbeschränkungen festgelegt (aktuelle Beispiele sind Dorsch in der Ostsee und Wolfsbarsch). Verstöße werden im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet. Werden Fischbestände nach den Vorgaben des ICES bewirtschaftet kann auch die Nahrungsgrundlage von Schweinswalen oder anderen fischfressenden Tieren als gesichert angesehen werden.

6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß VL-RL dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs.1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Maßnahmen werden im Sinne der Vorsorge aufgenommen, unabhängig davon, ob die Anforderungen bereits insgesamt oder partiell durch die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen erfüllt werden (siehe auch Anlage 9.3).

Die nach MSRL durchzuführenden und im Rahmen von Maßnahmenprogrammen dokumentierten Maßnahmen dienen neben der Einhaltung des auch im Wasserrecht verankerten Verschlechterungsverbot (§ 45a WHG) dazu, den von der Richtlinie geforderten guten Umweltzustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen sollten sich dabei an den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip ausrichten. Die im Zuge der Umsetzung der MSRL notwendigen Maßnahmen wurden in 2015 im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms festgelegt und sind als Ergänzung zu dem vorliegenden Teilmanagementplan anzusehen.

Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, die auf die Erreichung einschlägiger umweltrechtlicher Anforderungen und in diesem Zusammenhang auf Belastungsursachen ausgerichtet sind, wie z. B.

- Nährstoffeinträge
Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge. Hier sind i. W. Nährstoffeinträge über die Flüsse weiter zu reduzieren, wobei Reduzierungsvorgaben vordringlich in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt ist daher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Zuflüssen zur Ostsee. Diese Einträge sind nach wie vor zu hoch und tragen auch in den schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebieten weiterhin zur Eutrophierung mit entsprechenden ökologischen Auswirkungen bei. Daher sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stoffrückhalts im Einzugsgebiet erforderlich (z.B. Dränteiche und Wiederherstellung von Feuchtgebieten)
- Fischerei
Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben sowie ergänzender Maßnahmen und Vereinbarungen durch entsprechende Kontrollen der zuständigen Behörden oder der dazu Beauftragten.

Keine Intensivierung des Einsatzes von Fanggeräten und Fangmethoden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Meerestenten führen können.

- Sport und Freizeitnutzungen
Die zum Teil rasante Entwicklung neuer Sportarten oder Weiterentwicklung bestehender Sportarten (z.B. verstärkte Unabhängigkeit vom Wetter durch bessere Ausrüstung; dadurch Ausübung bis in den Winter) muss beobachtet werden. Unter anderen muss den aktuell

ab Mitte Oktober eintreffenden Beständen von Tafel-, Reiher- und Schellenten der ungestörte Zugang zu Nahrung (z.B. Muschelbänke auf Flachgründen) und Ruheplätzen gewährleistet werden.

Das Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes fordert deshalb störungsarme Flachwasserbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiete für diese Arten. Bei der Einhaltung der „Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (in der Version der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Stand Oktober 2004)) sowie der Meidung des OIC-Gebietes (Abb.4) im Zeitraum vom 16.11. bis 01.03. bei lokal gehäuftem Auftreten von aktiv nach Nahrung suchenden oder rastenden Meeresvögeln kommt es im Regelfall zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Art und Umfang der Ausübung des verbandlich organisierten Sports und der Angelfischerei, wie diese zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Managementplans durch das MELUR beschrieben werden, führen in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Natura 2000-Gebietes. Dementsprechend besteht derzeit kein weiterer Regelungsbedarf. Art und Umfang der Sportausübung und der Angelfischerei sind somit vorerst in ihrem Bestand als geschützt anzusehen.

- Schließen von Erkenntnislücken
Die Erhaltungszustände von FFH-LRT und Arten sind weiter zu erfassen und zu bewerten.

Weitergehende oder zusätzliche Managementmaßnahmen, insbesondere bezüglich der gebietsübergreifend agierenden Arten oder Artengruppen, können sich aus der Betrachtung des Gesamtlebensraumes an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ergeben. Entsprechendes gilt auch bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten- und Rechtsgrundlagen. Über deren gebietsbezogene Notwendigkeit wird in Abhängigkeit von der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der unter 2.7.6 genannten Freiwilligen Vereinbarung und der Wirkung der anthropogenen Hauptbelastungen wie Meeresverschmutzung, Fischerei, Lärm, Sport und Schifffahrt auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete entschieden.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und eine Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Arten dienen. Eine rechtliche Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge besteht nicht. Darüber hinaus besteht eine Notwendigkeit weiterer Maßnahmen im Hinblick auf das wegen der bestehenden Zielverfehlungen nach MSRL erforderliche Verbesserungsgebot des Umweltzustands der deutschen Meeresgewässer gemäß § 45a WHG (s. a. Kap. 5.1) festzulegen. Das abgeschlossene MSRL-Maßnahmenprogramm kann unter S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht>

eingesehen werden.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten und Kenntnisse sollten insbesondere folgende konkrete Entwicklungs-/Schutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Wiederherstellung der durch die Steinfischerei reduzierten Riffstrukturen z.B. durch Einbau von natürlicherweise im Gebiet vorkommenden Steinen in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.
- Förderung der Entwicklung, der Erprobung und des Einsatzes von praxistauglichen Fischereigeräten, die den Beifang von Meeresenten auch aus Gründen des Artenschutzes weiter minimieren.
- Minimierung des durch anthropogene Maßnahmen bedingten Lärm-/Energieeintrages in die Ostsee.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), und damit auch für das betrachtete Gebiet natur- schutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf hingewiesen.

6.4.1. Fischerei

Der Einsatz von Fischereigeräten erfolgt im Rahmen der guten fachlichen Praxis in einer Art und einem Umfang, der erhebliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope durch mechanische Beanspruchung vermeidet.

6.4.2. Öffentlichkeitsarbeit

Verbesserte Informationsangebote zur Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Meeresbiotope und Arten.

6.4.3. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume

Aufbauend auf bestehenden Ansätzen ist anzustreben, dass außerhalb der Schutzgebietskulisse der Beifang von Meeresenten

- durch angepasste Fangmethoden
- die Initiierung und Intensivierung der Erforschung und des Einsatzes alternativer ökosystemverträglicher Fanggeräte weiter reduziert bzw. minimiert wird.

6.4.4. Umgang mit Munitionsaltlasten

Aufgrund des derzeitigen Wissensstandes ist auf weiten Teilen dieses Gebietes mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln auf dem Meeresgrund und verborgen im Sediment zu rechnen. Ergänzende Hinweise finden sich im amtlichen Seekartenwerk des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie.

Darüber hinaus wird auf das Maßnahmenkennblatt UZ2-04 des Maßnahmenprogramms der MSRL „Umgang mit Munitionsaltslasten im Meer“ verwiesen.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Für das Gebiet sind keine Ausweisungen von Naturschutzgebieten geplant.

6.6. Verantwortlichkeiten

Im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL setzen nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG die unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Im Falle der „Meeresflächen der Ostsee“ wird die Umsetzung der **notwendigen** Erhaltungsmaßnahmen auf das LLUR als obere Naturschutzbehörde übertragen. Die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde bleibt im Übrigen unberührt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der MSRL ist nach den Bestimmungen des § 105 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der MSRL einschließlich der Maßnahmenprogramme.

Die Umsetzung ggf. erforderlicher fischereilicher Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und liegt in der Zuständigkeit der Fischereibehörden des Bundes und des Landes.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung „Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen“ obliegt dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können auf verschiedenen Finanzierungswegen, wie z.B. das „Öko-konto“, erfolgen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Da in den Ostseeschutzgebieten nur eine geringe Anzahl betroffener Flächeneigentümer, vorhanden ist, ist eine der Aufstellung landseitiger Managementpläne vergleichbare Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben insbesondere die Landesfischereiverwaltung, die Fischereiverbände, die anerkannten Naturschutzverbände, die angrenzenden Kommunen und die UNB`en die Möglichkeit erhalten, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen.

Zu dem Maßnahmenprogramm nach MSRL werden gesondert die nach MSRL Art. 19 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Für die Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Management ist eine regelmäßige Untersuchung der Bestandentwicklung erforderlich. Daher werden in dem europäischen Vogelschutzgebiet im 6-Jahres-Rhythmus die Brutvogelarten und auf der Ostsee jährlich die Rastvogelbestände erfasst.

Nach MSRL Art. 11 wurden Monitoringprogramme für die laufende Bewertung des Umweltzustands der Meeresgewässer erstellt. Sie beruhen auf einschlägigen Bewertungs- und Überwachungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, und sind mit diesen vereinbar. Wie alle Bestandteile der gemäß MSRL Art 5 geforderten Meeresstrategien müssen auch die Monitoringprogramme alle sechs Jahre überprüft werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen und Monitoring ist eine Gefährdung der militärischen Sicherheit zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind gemeinsam mit Vertretern der Bundeswehr festzulegen.

Für die Umsetzung des Monitorings innerhalb der 12 Seemeilenzone sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

8. Literatur (Auswahl):

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2004: Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. – In: Amtsblatt der Europäischen Union, L382, 47, 28. Dezember 2004

BfN-Veröffentlichung, 1998: Wissenschaftliche Grundlagen zur Ausweisung und zum Management mariner off-shore-Schutzgebiete im Bereich der Hoheitsgewässer und der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands in der Ostsee und deren Integration in das System von Baltic Sea Protected Areas (BSPAs)

Fürhaupter, K., et al., 2008. Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt Fucus und Zostera, Aussenküste der Schleswig-holsteinischen Ostsee und Schlei. LANU

9. Anhang

- Anlage 9.1.** Standard-Datenbogen des Europäischen Vogelschutzgebietes Östliche Kieler Bucht
- Anlage 9.2.** Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das Vogelschutz-Gebiet Östliche Kieler Bucht
- Anlage 9.3.** Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen
- Anlage 9.4.** Auszug Umweltziele und operative Ziele gemäß MSRL Art. 10 (Quelle: aus „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“ – s.u.)
- Anlage 9.5.** HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006) in Verbindung mit den EU-Guidelines for the establishment of the Natura 2000 network in the marine environment – Application of the Habitats and Birds Directives (2007)

Anlage 9.6. Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Ostsee in der Fassung vom September 2016

Anlage 9.7 Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov. 2015.

Anlage 9.1. Standard-Datenbogen

DE1530491

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2 Gebietscode

D E 1 5 3 0 4 9 1

1.3 Bezeichnung des Gebiets

Östliche Kieler Bucht

1.4 Datum der Erstellung

2 0 0 4 0 6

J J J J M M

1.5 Datum der Aktualisierung

2 0 1 5 0 4

J J J J M M

1.6 Informant

Name/Organisation: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anschrift: Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

E-Mail:

1.7 Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2 0 0 4 0 9

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

J J J J M M

2010.01; § 32 Absatz 2 bis 4 BNatSchG in Verbindung mit § 23 LNatSchG

Vorgeschlagen als GGB:

J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

J J J J M M

Ausweisung als BEG

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert

(**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

10,7975

Breite

54,4389

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

74.690,00

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

95,46

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	F	0
	D	E	F	0

Schleswig-Holstein
Schleswig-Holstein

2.6. Biogeographische Region(en)

 Alpin (... % (*) Boreal (... %) Mediterran (... %) Atlantisch (... %) Kontinental (... %) Pannonisch (... %) Schwarzmeerregion (... %) Makaronesisch (... %) Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

 Atlantisch, Meeresgebiet (... %) Mediteran, Meeresgebiet (... %) Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %) Makaronesisch, Meeresgebiet (... %) Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

**3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG
und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets**

Gruppe	Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			Gesamtbeurteilung
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolle-rung	
B	A247	<i>Alauda arvensis</i>			r	278	278	p		G	C	B	C	C
B	A229	<i>Alcedo atthis</i>			r	3	3	p		G	C	B	C	C
B	A056	<i>Anas clypeata</i>			c	950	950	i		G	B	B	C	B
B	A055	<i>Anas querquedula</i>			r	17	17	p		G	C	B	C	C
B	A703	<i>Anas strepera</i>			c	3500	3500	i		G	A	B	C	A
B	A394	<i>Anser albifrons</i>			c	4500	4500	i		G	A	B	C	B
B	A043	<i>Anser anser</i>			c	4400	4400	i		G	B	B	C	A
B	A257	<i>Anthus pratensis</i>			r	231	231	p		G	C	B	C	B
B	A059	<i>Aythya ferina</i>			c	4500	4500	i		G	A	B	C	A
B	A061	<i>Aythya fuligula</i>			w	20800	20800	i		G	A	B	C	A
B	A062	<i>Aythya marila</i>			w	5500	5500	i		G	B	B	C	A
B	A688	<i>Botaurus stellaris</i>			r	29	29	p		G	B	A	C	A
B	A045	<i>Branta leucopsis</i>			c	400	400	i		G	D	-	-	-
B	A215	<i>Bubo bubo</i>			r	1	1	p		G	C	B	C	C
B	A067	<i>Bucephala clangula</i>			w	6700	6700	i		G	A	B	C	A
B	A137	<i>Charadrius hiaticula</i>			r	114	114	p		G	B	C	C	A
B	A197	<i>Chlidonias niger</i>			r	2	2	p		G	C	C	C	C
B	A081	<i>Circus aeruginosus</i>			r	29	29	p		G	C	B	C	B
B	A064	<i>Clangula hyemalis</i>			c	35000	35000	i		G	A	B	C	A
B	A113	<i>Coturnix coturnix</i>				1	1			G	D	-	C	-
B	A122	<i>Crex crex</i>			r	2	2	p		G	C	C	C	C
B	A038	<i>Cygnus cygnus</i>			w	440	440	i		G	B	B	C	A
B	A238	<i>Dendrocopos medius</i>			r	2	2	p		G	C	B	B	C
B	A236	<i>Dryocopus martius</i>			r	1	1	p		G	C	C	C	C
B	A153	<i>Gallinago gallinago</i>			r	12	12	p		G	C	C	C	C
B	A639	<i>Grus grus</i>			r	2	2	p		G	C	C	B	C
B	A075	<i>Haliaeetus albicilla</i>			r	2	2	p		G	C	B	C	C
B	A338	<i>Lanius collurio</i>			r	12	12	p		G	C	B	C	C
B	A176	<i>Larus melanocephalus</i>			r	2	2	p		G	C	C	B	C
B		<i>Luscinia svecica cyanecula</i>			r	25	25	p		G	C	B	C	C
B	A706	<i>Melanitta nigra</i>			w	75000	75000	i		G	A	B	C	A
B	A068	<i>Mergus albellus</i>			w	110	110	i		G	A	B	C	B
B	A383	<i>Miliaria calandra</i>			r	2	2	p		G	C	C	C	C
B	A140	<i>Pluvialis apricaria</i>			c	1500	1500	i		G	C	B	C	C
B	A119	<i>Porzana porzana</i>			r	10	10	p		G	C	B	C	B
B	A132	<i>Recurvirostra avosetta</i>			r	63	63	p		G	C	C	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; In diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N01	Meeresgebiete und -arme	95 %
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	3 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	1 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	1 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

Flache Meeresbucht der Ostsee mit angrenzenden Strandwällen, Lagunen und Strandseen.

4.2. Güte und Bedeutung

International bedeutsames Rast- und Überwinterungsgebiet für mehrere Wasservogelarten sowie wichtiges Brutgebiet für Strand- und Küstenvögel.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)		Code				Flächenanteil (%)	
D	E	0	7		2												
D	E	0	2		3												

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebietes				Typ	Flächenanteil (%)	
D	E	0	7	Nordküste von Großenbrode				*		1
D	E	0	7	Insel Fehmarn				*		1
D	E	0	7	Küsten von Johannistal und Heiligenhafen einschl.				*		1
D	E	0	7	Ostseeküste a. d. Gebiet der Gmd. Behrendorf u. Hohwacht				*		1
D	E	0	2	Sehendorfer Binnensee und Umgebung				+		1
D	E	0	2	Kronswarder und südlicher Teil des Großen Binnensees				+		1
D	E	0	2	Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen				+		1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebietes		Typ	Flächenanteil (%)	
Ramsar-Gebiet	1	West- und Nordküste der Insel Fehmarn	+		3 2
	2				
	3				
	4				
Biogenetisches Reservat	1				
	2				
	3				
Gebiet mit Europa-Diplom	---				
Biosphärenreservat	---				
Barcelona-Übereinkommen	---				
Bukarester Übereinkommen	---				
World Heritage Site	---				
HELCOM-Gebiet	---	Östliche Kieler Bucht	=	1	0 0
OSPAR-Gebiet	---				
Geschütztes Meeresgebiet	---				
Andere	---				

5.3. Ausweisung des Gebietes

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)							

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebietes				Typ	Flächenanteil (%)			
D	E	0	2	Strandseelandschaft bei Schmoel				+				1
D	E	0	2	Bottsand				+				1
D	E	0	2	Grüner Brink				+				1
D	E	0	2	Wallnau/Fehmarn				+				1
D	E	0	2	Krummsteert-Sulsdorfer Wiek/Fehmarn				+				1
D	E	0	2	Graswarder Heiligenhafen				+				1
D	E	0	2	Wesseker See				+				1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebietes				Typ	Flächenanteil (%)			
Ramsar-Gebiet	1									
	2									
	3									
	4									
Biogenetisches Reservat	1									
	2									
	3									
Gebiet mit Europa-Diplom	---									
Biosphärenreservat	---									
Barcelona-Übereinkommen	---									
Bukarester Übereinkommen	---									
World Heritage Site	---									
HELCOM-Gebiet	---									
OSPAR-Gebiet	---									
Geschütztes Meeresgebiet	---									
Andere	---									

5.3. Ausweisung des Gebietes

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 2	Weißenhäuser Brök	/	0

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebietes	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebietes

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:	Ministerium f. Landwirtschaft, Umwelt u. landl. Räume d. Landes S-H
Anschrift:	Mercatorstraße 3, 24106 Kiel
E-Mail:	
Organisation:	
Anschrift:	
E-Mail:	

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

Bezeichnung:	Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1629-391 Strandseen der Hohwachter Bucht Teilgebiet NSG Wesseker See und für das Vogelschutzgebiet DE-1530-491 Östliche Kieler Bucht Teilgebiet Westlicher Oldenburger
Link:	http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd05_Natura2000/025_Vogelschutzzieln_node.html?g_nr=1530-491&g_name=&lk=&art=&lr=&what=&submit=true&suchen=Suchen
Bezeichnung:	Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-1631-393 Nordseite der Wagrischen Halbinsel und das Europäische Vogelschutzgebiet DE-1530-491 Östliche Kieler Bucht Teilgebiet: FFH-Gebiet DE-1631-393
Link:	http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd05_Natura2000/025_Vogelschutzzieln_node.html?g_nr=1530-491&g_name=&lk=&art=&lr=&what=&submit=true&suchen=Suchen

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

--

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

<p>MTB: 1432 (Westermarkelsdorf (Insel Fehmarn)); MTB: 1433 (Puttgarden (Insel Fehmarn)); MTB: 1527 (Laboe); MTB: 1528 (Wisch); MTB: 1532 (Petersdorf (Insel Fehmarn)); MTB: 1628 (Schönberg (in Holstein)); MTB: 1629 (Giekau); MTB: 1630 (Hohwacht); MTB: 1631 (Heiligenhafen); MTB: 1632 (Großenbrode)</p>

Weitere Literaturangaben

- * BRENNING, U. et al. (1996); Rote Liste der Vogelarten des deutschen Meeres- und Küstenbereichs der Ostsee.; Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz; 48
- * BRÄGER, S. & NEHLS, G. (1987); Die Bedeutung der schleswig-holsteinischen Ostsee-Flachgründe für überwinternde Meerestenten.; Corax; 12; 234-254
- * BUSCHE, G., BERNDT, R. K. & NEHLS, G. (1993); Trauerent - *Melanitta nigra*. In: BERNDT, R. K. & BUSCHE, G.: Vogelwelt in Schleswig-Holstein, Bd. 4; 82-88; Wachholtz; Neumünster
- * DURINCK, J. et al. (1994); Important marine areas for wintering birds in the Baltic Sea. EU DG XI research contract no. 2242/90-09-01. Ornithol. Consult report 1994.
- * GARTHE et al. (2003); See- und Wasservögel in der deutschen Ostsee und ihr Schutz im Rahmen internationaler Vereinbarungen. F+E-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- * KIRCHHOFF, K., PROKOSCH, P. THIESSEN, H. (1983); Wasservogelerfassung mit dem Flugzeug an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste.; Corax; 9; 157-177
- * KOOP, B. (1996); Erfassung der Wasservogelmauserbestände in Schleswig-Holstein. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forst Schleswig-Holstein.
- * KUBE, J. & STRUWE, B. (1994); Die Ergebnisse der Limikolenzählungen an der südwestlichen Ostseeküste 1991; Corax - Sonderheft; 15 - 2; 4-56
- * MEISSNER, J. (1993); Bestand und Verbreitung der Meerestenten auf der schleswig-holsteinischen Ostsee. Bericht über die Ergebnisse der Flugzeugzählung der Winterhalbjahre 1990/91, 1991/92 und 1992/93. Im Auftrag des MUNF S-H.
- * MEISSNER, J. (1994-1997); Bestand und Verbreitung der Meerestenten auf der schleswig-holsteinischen Ostsee. Jahresbericht über die Ergebnisse der Flugzeugzählung im Auftrag des Landesamtes f. Natur u. Umwelt Schl.-Holstein.
- * MEISSNER, J. & STRUWE, B. (1994); Results of the midwinter count in 1993 on the Baltic Coast of Schleswig-Holstein, Germany.; IWRB Seaduck Res. Group Bull.; 4; 36-38
- * MUNF - Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswi; Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 2. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand 11.01.2000.; Kiel
- * MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La; Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche - Nachträge Vogelschutzgebiete. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand März 2004.
- * MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La (2004); Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche - Nachträge. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Juli 2004.
- * MUNL - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des La (2004); Kurzgutachten zu den schleswig-holsteinischen Gebietsvorschlägen der 3. Tranche. Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein. Stand Januar 2004.
- * PROKOSCH, P. & KIRCHHOFF, K. (1983); Feuchtgebiet internationaler Bedeutung in Schleswig-Holstein.; Corax; 9; 179-204
- * SKOV, H. et al. (2000); Inventory of coastal and marine Important Bird Areas in the Baltic Sea. BirdLife International; Cambridge
- * SSYMANK, A. et al (1998); Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).; BfN, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz; Heft 53; 560 S.; Bonn, Bad Godesberg
- * STRUWE, B. (1992); Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holsteins für rastende Wasservögel. Teil A: Ostseeküste. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege Schl.-Hol..
- * Struwe, B. & H. W. Nehls (1992); Ergebnisse der internationalen Wasservogelzählung im Januar 1990 an der Deutschen Ostseeküste; Seevögel; 13; 18-28

Anlage 9.2.: Erhaltungsziele

Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1530-491 „Östliche Kieler Bucht“

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

a) von besonderer Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) (B)
- Löffelente (*Anas clypeata*) (R)
- Knäkente (*Anas querquedula*) (B)
- Schnatterente (*Anas strepera*) (R)
- Bläßgans (*Anser albifrons*) (R)
- Graugans (*Anser anser*) (R)
- Tafelente (*Aythya ferina*) (R)
- Reiherente (*Aythya fuligula*) (R)
- Bergente (*Aythya marila*) (R)
- **Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) (B)**
- Schellente (*Bucephala clangula*) (R)
- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (B)**
- Eisente (*Clangula hyemalis*) (R)
- **Singschwan (*Cygnus cygnus*) (R)**
- **Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) (B)**
- Trauerente (*Melanitta nigra*) (R)
- **Zwergsäger (*Mergus albellus*) (R)**
- Mittelsäger (*Mergus serrator*) (B)
- Kolbenente (*Netta rufina*) (B)
- **Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) (B)**
- Eiderente (*Somateria mollissima*) (R)
- **Zwergseeschwalbe (*Sterna albifrons*) (B)**
- **Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*) (B)**

b) von Bedeutung: (fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

- **Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) (B)**
- Bekassine (*Gallinago gallinago*) (B)
- **Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) (R)**
- **Säbelschnäbler (*Recurvirostra avisetta*) (B)**
- **Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*) (B)**
- Rotschenkel (*Tringa totanus*) (B)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (B)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Entenarten, als günstiger Nahrungslebensraum für Brut- und Rastvögel sowie als Brutlebensraum für Küsten- Wiesen- und Röhrriecht- vögel. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für (Meeres-) Enten.

Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z.B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.

2.2 Ziele für Vogelarten

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1. genannten Arten und ihrer Lebensräume.

Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand, wie Löffelente, Schnatterente, Tafelente, Reiherente, Schellente, Eisente, Trauerente, Blässgans, Graugans, Bergente,

Mittelsäger, Eiderente, Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe

Erhaltung

- von störungsarmen, küstenfernen und küstennahen Flachwasserbereichen als Rast- und Überwinterungsgebiete vom 15.10.- 15. 04., insbesondere geschützte Buchten, Strandseen, Lagunen (für (Meeres-)Enten),
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik und dadurch von vegetationsarmen Muschelschill-, Kies- und Sandflächen,
- von Inseln bzw. Halbinseln, Dünengebieten und Salzwiesen mit niedriger bis mittelhoher Vegetation als Brutplätze; der Störungsarmut zwischen dem 15.04. - 31.07.; von Möwenkolonien; einer möglichst hohen Wasserqualität und –klarheit (für den Mittelsäger),
- von Muschelbänken und einer artenreichen Wirbellosenfauna als wesentliche Nahrungsgrundlage (für Eider-, Eis-, Trauer-, Schell-, Berg- Reiher- und Tafelente),
- von Schlick- und Mischwattflächen zum Nahrungserwerb; von angrenzenden, vegetationsarmen Flächen mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen wie Salzwiesen, Strandseen und Nehrungshaken als Brutplätze (für den Säbelschnäbler),
- naturnaher Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken, Primärdünen und Lagunen sowie Salzwiesen, von kurzrasigen oder kiesigen Arealen; der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien; von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien (für Zwerg-, Fluß- und Küstenseeschwalbe).

Arten des Offenlandes vor allem Feuchtgrünland, Niedermoor, Salzwiesen, wie Knäkente, Trauerseeschwalbe, Bekassine, Goldregenpfeifer, Rotschenkel und Kiebitz

Erhaltung

- offener Kulturlandschaften und der natürlicherweise offenen Küstenheiden, Dünen und Salzwiesen; einer extensiven Grünlandnutzung,
- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. feuchte Brachflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und extensiv beweidetes Grünland; von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität,
- von geeigneten Rastgebieten wie offenen Kurzgraswiesen und weiträumigen Ackerfluren, sowie günstiger Nahrungsverfügbarkeit (Goldregenpfeifer),
- großflächig offener und zusammenhängender Grünlandbereiche mit hoher Bodenfeuchte, niedriger Vegetation und geringer Zahl von Vertikalstrukturen v.a. unbeweidete Salzwiesen und extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland (Rotschenkel, Kiebitz sowie im Umfeld der Brutplätze der Trauerseeschwalbe, auch Rastgebiete des Goldregenpfeifers),
- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden und einer geringen Nutzungsintensität, v.a. in Verbindung mit Grünland (Rotschenkel und Kiebitz),
- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.07.,
- von deckungsreichen Brutgewässern; von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z. T kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme (Knäkente);
- von ausreichend hohen Wasserständen in den Brutgebieten (Knäkente und Trauerseeschwalbe),
- von pflanzenreichen, flachen Gewässern mit Bülden, schwimmenden Pflanzenteppichen, als Nestunterlagen (Trauerseeschwalbe).

Arten der Seen, Teiche und Kleingewässer, wie Rohrdommel, Singschwan, Zwergsäger, Kolbenente

Erhaltung

- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd; eines möglichst störungsfreien Umfeldes der Brutplätze im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07.; hoher Grundwasserstände (Rohrdommel),
- geeigneter Rastgebiete in der offenen Landschaft wie Strandseen, Lagunen, Meeresbuchten, Überschwemmungsgebiete sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen; von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten und Schlafplätzen; der Störungsarmut in den Rast- und Überwinterungsgebieten (Singschwan),

- von geeigneten, störungsarmen Rast- und Überwinterungsgebieten insbesondere von flachen Meeresbuchten, Lagunen; von klaren, kleinfischreichen Gewässern als Nahrungshabitat (Zwergsäger),
- störungsarmer Strandseen mit reicher Verlandungs- und Ufervegetation und baumfreien, aber mit ausreichend hoher Vegetation bedeckten Inseln als Neststandort; von Sturm- und Lachmöwenkolonien; von ruhigen, pflanzenreichen Flachwasserbuchten als wichtigstem Nahrungshabitat; eines ausreichend hohen und während der Brutzeit weitgehend konstanten Wasserstandes; der Wasserqualität und damit der Vorkommen von Laichkräutern und Armleuchteralgen als wesentlicher Nahrungsgrundlage (Kolbenente).

Arten der (Land-)Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstauden, wie Schilfrohrsänger, Rohrweihe, Tüpfelsumpfhuhn

Erhaltung

- von Schilfröhricht nasser Standorte in strukturell vielfältigem Umfeld mit Hochstaudenriedern, einzelnen Weidenbüschen und extensiv genutztem Grünland; lückiger Schilfbestände mit langen Grenzlängen und mit z.T. geringer Halmdichte, eines ausreichend hohen Wasserstandes (Schilfrohrsänger),
- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen in Niederungen sowie an Teichen und Strandseen; von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u. ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe),
- von Feuchtgebieten, die Nassflächen mit niedrigem Wasserstand und dichter Vegetation aufweisen, z.B. Verlandungsgesellschaften, Röhrichte, Großseggenrieder, Nasswiesen sowie eines über die Brutzeit konstanten, ausreichend hohen Wasserstandes (Tüpfelsumpfhuhn),
- einer extensiven Nutzung von Grünlandstandorten.

Arten der Laub-, Misch und Bruchwälder, wie Seeadler

Erhaltung

- von störungsarmen Altholzbeständen,
- von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten,
- geeigneter Horstbäume, insbesondere alter, starkastiger Eichen und Buchen,
- eines möglichst störungsfreien Horstumfeldes zwischen dem 15.02. und 31.08

Anlage 9.3.: Analyse und Bewertung

Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Auszug für Meeresflächen)

Natura 2000 Gebiete mit Meereslebensraumtypen und/oder Arten und deren Management							
Einbezogene SPA-Gebiete	1530-491 Östliche Kieler Bucht						
Kategorien							
Einflüsse und Nutzungen laut Standard-Datenbogen mit Meeresbezug	Zuordnende HELCOM Guidelines and Tools“Planing and Management of Baltic Sea Protected Areas“ Activitis/Subactivitis	Bestehende Umsetzung der Erhaltungsziele durch	Vögel	Habitatbildende Arten			Management / Maßnahmen
				Seegras	Blasentang	Miesmuschel	
			Meeresenten und Seevögel				Die Vogelschutzziele für die Landflächen des Vogelschutzgebietes 1530-491 werden in den entsprechenden FFH-Managementplänen für die Gebiete 1528-391, 1529-391, 1532-391, 1631-392 und 1631-393 aufgearbeitet.
100 landwirtschaftliche Nutzung	SONSTIGE NUTZUNGEN / Landwirtschaft VERSCHMUTZUNG / Nährstoffeinträge; Eutrophierung; ABFALL / landseitige u. flussbürtige Abflüsse inkl. landwirtschaftliche Verschmutzung	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG i.V.m. § 24 LNatSchG. Gute fachliche Praxis. Nährstoffeinträge werden im Rahmen der WRRL und MSRL (gemäß WHG unter Berücksichtigung von HELCOM, z.B. BSAP) bewertet und geregelt. Beachtung der Düngeverordnung (DüV) bzw. der EG-Nitratrüchlinie.	-	X	X	X	Indirekter Einfluss und Nutzung. Maßnahmen zur Reduzierung werden im Rahmen der WRRL in den Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten festgelegt unter weitest möglicher Berücksichtigung der im HELCOM BSAP genannten Reduktionsziele einschließlich künftiger Revisionen.
Fischerei,							

<p>210/ 211 Berufsfischerei (schließt Stationäre Fischerei, Reusen-, Stellnetz-, Schleppnetz- und Muschelfischerei sowie Nebenerwerbsfischerei ein)</p>	<p>FISCHEREI / Stellnetz- und Reusenfischerei</p>	<p>Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG Fischerei im Küstenbereich wird durch das LFischG und die dazu erlassenen Verordnungen (KüFO) geregelt. Freiwillige Vereinbarung vom Dez. 2015 (Siehe Anlage 9.6.) §31 WaStrG</p>	<p>(X)¹</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>LFischG und KüFO sehen für bestimmte Vorhaben und Maßnahmen Genehmigungen (Erlaubnisse) oder Anzeigen vor. Vorgaben beziehen sich i. A. nicht explizit auf die genannten LRT und Artengruppen. Sie enthalten aber Regelungen, die auch deren Schutz dienen, u.a. Schutz des Gewässerbodens vor Schleppnetzfangerei bis 20m Tiefe innerhalb 3 sm, Verbot besonders zerstörerischer Fanggeräte (nur Erlaubnisse in ausgewählten Fällen), Mindestmaße, Mindestgewichte, Schonzeiten für befischte Arten, keine Industriefischerei (Gammelfischerei). Mögliche Effekte auf Arten werden durch nationales Monitoring kontrolliert.</p> <p>Meeresenten und Seevögel: Umsetzung EU-Vorgaben zu Fischereigeräten, fluggestützte Gesamterfassung. Entwicklung und Einsatz alternativer Fischfangmethoden.</p> <p>In den Wintermonaten mit erhöhten Rastvogelkonzentrationen meidet die Stellnetzfangerei die Gebiete, wo tauchende Meeresenten aktiv nach Nahrung suchen (siehe anliegende Karten) im Zeitraum vom 16. November bis 01. März.</p> <p>Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeresenten wird vom OIC festgestellt und die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und bekannt gegeben, ebenso die Entwarnung.</p> <p>In die Vereinbarung einbezogen sind Bereich bei Wentorf, Lippe, Orther Bucht sowie Bereiche westlich und nördlich von Fehmarn.</p>
<p>220 Angelsport</p>	<p>Angelsport</p>	<p>Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>Erforderliche Regelungen werden ggf. im landseitigen Teilmanagementplan aufgenommen</p>
<p>230 Jagd</p>	<p>SAMMELN lebender Organismen / u. a. Vogeleier</p>	<p>Ausgabe Jagdgenehmigungen steht im Ermessen des Landes</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>Die Thematik der Jagd wird ggf. in dem landseitigen Teilmanagementplan bearbeitet</p>
<p>Infrastruktur</p>							

500 Verkehrswege		Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG.	-	-	-	-	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden/Nutzungsintensität nicht erkennbar.
510 Energieleitungen		Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG.	(X)				Unterliegen in der Regel gesonderten Genehmigungsverfahren mit Prüfung auf Verträglichkeit
520 Schifffahrt		Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG.	(X)				In Teilbereichen Befahrensregelungen erlassen.
6. Freizeit und Tourismus							
621 Wassersport	Bootsfahrten, Segelsport, Tauchen, Wassersport	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG	(X) ²	-	-	-	Vereinbarung mit den Sportverbänden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden vereinbarten Nutzungsintensität im Monitoring nicht erkennbar. Insbesondere die Entwicklung des Kitesurfens in den Monaten des Rastgeschehens ist auch im Hinblick auf die Summationswirkung zu beobachten.
690 Sonstige Freizeit und Tourismusaktivitäten		Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG	(X) ²	-	-	-	Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im Rahmen der bestehenden vereinbarten Nutzungsintensität im Monitoring nicht erkennbar.
7. Umweltverschmutzung, menschliche Eingriffe und Nutzungen							
701 Wasserverschmutzung	<p>VERSCHMUTZUNG / Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe, Öldispersatoren, Ölchemikalien, Organozinn, Pestizide, Abwasser</p> <p>ABFALL / landseitige u. flussbürtige Abflüsse inkl. landwirtschaftliche Verschmutzung, industrielle Abflüsse, Abwassereinleitungen</p>	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Schadstoffeinträge in die Wasserphase werden international z.B. im Wasserrecht im Rahmen der WRRL und bei der IMO behandelt. Bewertung in Wasser und Biota erfolgt durch UQN-RL (2008/105/EG). Das Einbringen von Schadstoffen ist national durch Wasserrecht geregelt (WHG, LWG).	(X)	(X)	(X)	(X)	Notwendige Maßnahmen zur Reduzierung werden in den Bewirtschaftungsplänen (WRRL) der Flussgebietseinheiten und zukünftig in den Plänen zur MSRL festgelegt.

730 Militärübungen		Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 BNatSchG	(X)	(X)	(X)	(X)	Selbstverpflichtung der Bundeswehr
802 Landgewinnung	KÜSTENSCHUTZ / Dämme, Strandaufspülungen, Lahnungen, Molen ENTWICKLUNG / Bauphase von Küstenschutzanlagen oder anderen Strukturen (Siehe auch § 63 BNatSchG)	Allgemeiner Schutz nach § 33 BNatSchG. Küstenschutzmaßnahmen im Gewässer unterliegen WHG und LWG, s. a. Generalplan Küstenschutz für Schleswig-Holstein (2012): Anwendung der besten Umweltpraxis. FFH-Verträglichkeitsprüfungen	(X)	(X)	(X)	(X)	Unterliegen in der Regel gesonderten Genehmigungsverfahren mit Prüfung auf Verträglichkeit
Weitere im Standard-Datenbogen genannten Einflüsse und Nutzungen (160 forstwirtschaftliche Nutzung) werden nicht bewertet, da keine Auswirkungen auf die Meeres-LRT bzw. auf die in der Tabelle genannten Arten bekannt sind.							

Definitionen/Erläuterungen		
Tabellenkürzel	kurz	lang
X	Beeinträchtigt	Beeinträchtigt, da Nutzungen vorhanden und auch durch bestehende Regelung erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i. V. m. § 25 LNatSchG
(X)	Potentiell beeinträchtigt	Beeinträchtigt, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none"> · diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren · ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen · Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses zulassen.
—	Neutral	Nutzung vorhanden, aber keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar

¹ Vorbehaltlich der Analyse der Ergebnisse zur Freiwilligen Vereinbarung mit den Fischereiverbänden (Siehe Textziffer 2.5)

² Bei Meidung der vom OIC festgestellten Regionen mit gehäuftem Auftreten von tauchenden Meeresenten

Anlage 9.4.: Auszug Umweltziele

Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“)

Operative Ziele für Maßnahmen	Indikatoren
Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung	
Nährstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren.	Nährstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-marin der in die Ostsee mündenden Flüsse emittierte Schadstoffmengen
Nährstoffe über Ferneinträge aus anderen Meeresgebieten sind zu reduzieren.	Schadstoffdeposition auf die Meeresoberfläche Import von Stickstoff und Phosphor räumliche Verteilung von Stickstoff und Phosphor im Seewasser
Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren.	Emissionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche Depositionswerte von Stickstoffverbindungen auf die Meeresoberfläche
Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe	
Schadstoffeinträge über die Flüsse sind weiter zu reduzieren.	Schadstoffkonzentrationen am Übergabepunkt limnisch-marin der in die Ostsee mündenden Flüsse
Schadstoffeinträge aus der Atmosphäre sind weiter zu reduzieren.	Menge der Einträge
Schadstoffeinträge durch Quellen im Meer sind zu reduzieren	Art und Menge der Einträge
Einträge von Öl und Ölzeugnissen und -gemischen ins Meer sind zu reduzieren und zu vermeiden.	Größe und Anzahl der verschmutzten Meeresoberfläche Verölungsrate bei Vögeln
Schadstoffkonzentrationen in der Meeresumwelt und die daraus resultierenden Verschmutzungswirkungen sind zu reduzieren und auf einen guten Umweltzustand zurückzuführen.	Konzentrationen von Schadstoffen in Wasser, Organismen und Sedimenten biologische Schadstoffeffekte Schadstoffgehalte in Meeresfrüchten
Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten	
Es bestehen räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten. Zum Schutz vor anthropogenen Störungen werden z.B. ungenutzte und/oder eingeschränkt genutzte Räume und Zeiten („No-take-zones„ und „No-take-times„, für die Fischerei gemäß den Regeln der GFP) eingerichtet (vgl. u.a. Erwägungsgrund 39).	Fläche (in % der Meeresfläche) der Rückzugs- und Ruheräume Zeitraum (Aufzucht-, Brut- und Mauserzeiten) der Rückzugs- und Ruheräume geringe bzw. natürliche Besiedlung mit opportunistischen Arten Vorkommen von charakteristischen mehrjährigen und großen Vegetationsformen und Tierarten auf und in charakteristischen Sedimenttypen
Die Struktur und Funktion der Nahrungsnetze sowie der marinen Lebensräume wird durch Beifang, Rückwurf und grundgeschleppte Fanggeräte nicht weiter nachteilig verändert. Auf die Regeneration der aufgrund der bereits erfolgten Eingriffe geschädigten Ökosystemkomponenten wird hingewirkt. Die funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) oder deren Nahrungsgrundlage werden nicht gefährdet.	Beifangraten von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Rückwurfraten von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Bestandentwicklungen von Ziel- und Nichtzielarten, Seevögeln, marinen Säugetieren und Benthosarten Entwicklungsstand selektiver Fangtechniken
Wenn unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels die ökologischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederansiedlung von lokal ausgestorbenen oder bestandsgefährdeten Arten gegeben sind, werden ihre Wiederansiedlung oder die Stabilisierung ihrer Population angestrebt, sowie weitere Gefährdungsursachen in für diese Arten ausreichend großen Meeresbereichen beseitigt.	Erfolg der Wiederansiedlungs- und Populationsstützungsmaßnahmen
Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht, für die ökologisch durchlässige Migrationskorridore wesentliche Habitate darstellen.	Größe, Lage und Verteilung der menschlichen Installationen und ihrer Wirkräume im Verhältnis zu den Ausbreitungs-, Wander-, Nahrungs-, und Fortpflanzungsräumen von funktionalen Gruppen der biologischen Merkmale (Anhang III Tabelle 1) Durchgängigkeit der Wanderwege diadromer Arten
Die Gesamtzahl von Einschleppungen und Einbringungen neuer Arten geht gegen Null. Zur Minimierung der (unbeabsichtigten) Einschleppung sind Vorbeugemaßnahmen implementiert. Neu auftretende Arten werden so rechtzeitig erkannt, dass ggf. Sofortmaßnahmen mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden können. Die Zeichnung und Umsetzung bestehender Verordnungen und Konventionen sind hierfür eine wichtige Voraussetzung.	Trend und die Anzahl neu eingeschleppter nicht einheimischer Arten Fundraten in repräsentativen Häfen und Marikulturen als Hotspots Implementierung von Maßnahmen des Ballastwassermanagements
Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen	
Alle wirtschaftlich genutzten Bestände werden nach dem Ansatz des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) bewirt-	fischereiliche Sterblichkeit (FMSY) Fangmenge-Biomasse-Quotient

<p>schaftet.</p> <p>Die Bestände befischter Arten weisen eine Alters- und Größenstruktur auf, in der alle Alters- und Größenklassen weiterhin und in Annäherung an natürliche Verhältnisse vertreten sind.</p> <p>Die Fischerei beeinträchtigt die anderen Ökosystemkomponenten (Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften) nicht in dem Maße, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet wird.</p> <p>Illegale, nicht gemeldete und unregulierte (IUU) Fischerei gemäß EG-Verordnung Nr.1005/2008 geht gegen Null</p>	<p>Längerverteilung in der Population</p> <p>Größe von Individuen bei der ersten Reproduktion</p>
<p>Innerhalb der Schutzgebiete in der deutschen Ostsee genießen Schutzziele und -zwecke an erster Stelle.</p> <p>Durch die Nutzung oder Erkundung nicht lebender Ressourcen werden die Ökosystemkomponenten der deutschen Ostsee, insbesondere die empfindlichen, zurückgehenden und geschützten Arten und Lebensräume nicht beschädigt oder erheblich gestört. Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie die Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten der jeweiligen Arten sind dabei besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Gebietsfläche in der benthische Lebensgemeinschaften nicht durch grundgeschleppte Fanggeräte beeinträchtigt werden</p> <p>räumliche Verteilung von Fischereiaktivitäten</p> <p>Rückwurfrate von Ziel- und Nichtzielarten</p> <p>Diversität von survey-relevanten Arten.</p>
Meere ohne Belastung durch Abfall	
<p>Kontinuierlich reduzierte Einträge und eine Reduzierung der bereits vorliegenden Abfälle führen zu einer signifikanten Verminderung der Abfälle mit Schädigung für die marine Umwelt an den Stränden, auf der Meeresoberfläche, in der Wassersäule und am Meeresboden</p> <p>Nachgewiesene schädliche Abfälle in Meeresorganismen (insbesondere von Mikroplastik) gehen langfristig gegen Null</p>	<p>Anzahl der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche</p> <p>Volumen der Abfallteile verschiedener Materialien und Kategorien pro Fläche</p> <p>Müll in Vogelmägen (z.B. Eissturmvogel) und anderen Indikatorarten</p>
<p>Weitere nachteilige ökologische Effekte (wie das Verfangen und Strangulieren in Abfallteilen) werden auf ein Minimum reduziert.</p>	<p>Anzahl verheddeter Vögel in Brutkolonien</p> <p>Totfunde verheddeter Vögel und anderer Indikatorarten</p>
Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge	
<p>Der anthropogene Schalleintrag durch impulshafte Signale und Schockwellen führt zu keiner physischen Schädigung (z.B. einer temporären Hörschwellenverschiebung bei Schweinswalen) und zu keiner erheblichen Störung von Meeresorganismen.</p>	<p>Einhaltung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung)</p> <p>Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen</p>
<p>Lärmeinträge infolge kontinuierlicher, insbesondere tieffrequenter Breitbandgeräusche haben räumlich und zeitlich keine nachteiligen Auswirkungen, wie z.B. signifikante (erhebliche) Störungen (Vertreibung aus Habitaten, Maskierung biologisch relevanter Signale, etc.) und physische Schädigungen auf Meeresorganismen. Da die Schifffahrt die kontinuierlichen Lärmeinträge dominiert, sollte als spezifisches operationales Ziel die Reduktion des Beitrags von Schiffsgeräuschen an der Hintergrundbelastung avisiert werden.</p>	<p>Monitoring der Lärmeinträge und biologischen Effekte</p> <p>Modellierung der besonders beeinträchtigten Wirkzonen (bspw. Bauarbeiten OWEA)</p> <p>Einhaltung bereits bestehender oder noch zu entwickelnder Grenzwerte (für die Frequenz, Schallsignalcharakteristika (SPL, SEL etc.), Einwirkzeit und Partikelbewegung)</p> <p>Grad und Häufigkeit der Schädigung und Störung von Meeresorganismen</p> <p>Lärmmonitoring innerhalb von Meeresregionen durch stationäre Messstationen in repräsentativer Anzahl</p> <p>Monitoring der biologischen Effekte</p>
<p>Der anthropogene Wärmeeintrag hat räumlich und zeitlich keine negativen Auswirkungen bzw. überschreitet die abgestimmten Grenzwerte nicht. Im Küstenmeer wird ein Temperaturanstieg im Sediment von 2 K in 30 cm Tiefe, in der AWZ ein Temperaturanstieg von 2 K in 20 cm Sedimenttiefe nicht überschritten.</p>	<p>Temperatur</p> <p>räumliche Ausdehnung der Wärmeentstehung</p>
<p>Elektromagnetische und auch elektrische Felder anthropogenen Ursprungs sind so schwach, dass sie Orientierung, Wanderungsverhalten und Nahrungsfindung von Meeresorganismen nicht beeinträchtigen. Bei Gleichstrom überschreiten die Messwerte an der Sedimentoberfläche das Erdmagnetfeld (in Europa $45 \pm 15 \mu\text{T}$) nicht.</p>	<p>Intensität elektromagnetischer und elektrischer Felder</p> <p>räumliche Ausdehnung elektromagnetischer und elektrischer Felder</p>
<p>Von menschlichen Aktivitäten ausgehende Lichteinwirkungen auf dem Meer haben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt</p>	<p>Lichtintensität</p> <p>Lichtspektr</p>
Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik	
<p>Die Summe der physischen Eingriffe hat keine dauerhaften Veränderungen der hydrographischen Bedingungen in den betroffenen Meeres- und Küstengewässern mit nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresumwelt zur Folge. Physische Eingriffe sind z.B. die Errichtung von Bauwerken wie Brücken, Sperrwerke, Wehre, Windkraftanlagen, die Verlegung von Pipelines und Kabeln sowie der Ausbau von Fahrrinnen.</p>	<p>Salzgehalt</p> <p>Temperatur</p> <p>Strömung</p> <p>Seegang</p> <p>Sauerstoff</p> <p>Modellierung von Strömungs- und Seegangsänderungen</p> <p>Seegrundkartierung mittels geeigneter Verfahren</p>
<p>Die Summe der Beeinflussung von hydrologischen Prozessen hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme.</p>	<p>Temperaturprofil</p> <p>Salzgehaltsprofil</p> <p>Modellierung der räumlichen Ausbreitung der hydrogra-</p>

<p>Veränderungen der Habitate und insbesondere der Lebensraumfunktionen (z.B. Laich-, Brut- und Futterplätze oder Wander-/Zugwege von Fischen, Vögeln und Säugetieren) aufgrund anthropogen veränderter hydrografischer Gegebenheiten führt allein oder kumulativ nicht zu einer Gefährdung von Arten und Lebensräumen bzw. zum Rückgang von Populationen.</p>	<p>phischen Veränderungen räumliche Ausdehnung und Verteilung der von hydrographischen Veränderungen betroffenen Laich-, Brut- und Futterplätze sowie der Wander-/Zugwege</p>
--	---

Anlage 9.5.: HELCOM Guidelines and Tools

on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006) in Verbindung mit den EU-Guidelines for the establishment of the Natura 2000 network in the marine environment – Application of the Habitats and Birds Directives (2007)

Siehe gesonderte Anlage

Anlage 9.6. Freiwillige Vereinbarung mit dem Deutschen Seglerverband



DEUTSCHER SEGLER-VERBAND



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vo- gelschutzgebieten im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee

Zwischen

dem Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV), vertreten durch den Präsidenten Dr. Andreas Lochbrunner, Gründgensstraße 18, 22309 Hamburg

und

dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), vertreten durch den Minister Dr. Robert Habeck, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

sowie den weiteren Unterzeichnern, die dieser Vereinbarung beigetreten sind wird folgendes vereinbart:

Präambel

Segelsportarten (Segeln, Windsurfen und Kitesurfen) sind faszinierend und haben in den Meeren Schleswig-Holsteins heute und in Zukunft ihren Platz. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Ausübung der Segelsportarten unter Beachtung der „Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (in der Version der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unter http://www.wsv.de/wsd-n/Service/Broschueren_Flyer_etc/Anlagen/Zehn_Regeln_fuer_Wassersportler.pdf Stand Oktober 2004) im Regelfall zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Europäischen Vogelschutzgebiete des Schleswig-Holsteinischen Küstenmeeres der Ostsee führt.

Damit tragen Segler, Surfer und Kiter auch eine entsprechende Verantwortung, die Naturschutzgebiete an der Ostsee als Lebensraum einer zum Teil seltenen und bedrohten Vogelwelt vor Beeinträchtigungen zu schützen und die Nahrungs- und Rasträume der in den Küstengewässern überwinterten Meeresvögel Nordeuropas als Teil des europäischen Naturerbes dauerhaft zu bewahren.

Unbedachtes Befahren kann zu einer Störung von Meeresvögeln an ihren Rast- und Nahrungsplätzen und von Küstenvögeln an ihren Brutplätzen führen.

Die unterzeichnenden Partner gehen davon aus, dass die Ausübung des Segelsports in den Europäischen Vogelschutzgebieten des Schleswig-Holsteinischen Küstenmeeres der Ostsee bei Beachtung der im folgenden vereinbarten Regelungen

den gebietsspezifischen Erhaltungszielen Rechnung trägt und hier auch in Zukunft seinen angestammten Platz hat.

§ 1

Meidung der Rastvogelkonzentrationen

Diese Vereinbarung gilt für die Europäischen Vogelschutzgebiete im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee für die Ausübung des Segelsports, einschließlich des Wind- und Kitesurfens in der Zeit vom 16. November bis 01. März. Zur Vermeidung von erheblichen Störungen von Rastvögeln harmonisiert das auf der Grundlage dieser Freiwilligen Vereinbarung zu erstellende Konzept zur Meidung von Konzentrationen überwinternder Meeresvögel den lokalen Schutz mit den allgemeinen Nutzungs- und Entfaltungsmöglichkeiten. Damit wird gleichzeitig den frei-zeitbedingten Erfordernissen des Segelsports Rechnung getragen (vgl. Artikel 2 Vogelschutz-Richtlinie).

Zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Wintermonaten meiden Segelsportler im Zeitraum vom 16. November bis 01. März grundsätzlich die OIC-Gebiete (gemäß anliegender Karte), wenn das Ostseeinformationszentrum Eckernförde (OIC) ein lokal gehäuftes Auftreten von aktiv nach Nahrung suchenden oder rastenden Meeresvögeln in diesen Gebieten festgestellt und eine entsprechende Warnung herausgegeben hat.

Die Warnung inklusive der Entwarnung wird vom OIC lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und im Internet unter folgendem Link

<http://www.fischerleben-schleswig-holstein.de/fischinfo/monitoring/entenschutz/> bekannt gegeben.

§2

Befahrensregelungen

Für zehn Naturschutzgebiete hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume räumlich und zeitlich differenzierte Befahrensregelungen für die in diese Naturschutzgebiete einbezogenen Flächen der Ostsee beim Bundesverkehrsministerium beantragt.

Bis zum Erlass einer Befahrensverordnung durch das hierfür zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) rufen die unterzeichnenden Partner dazu auf, auf ein Befahren dieser Gebiete freiwillig zu verzichten, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Unterstützung durch Segelsportler

Die unterzeichnenden Partner werden ihre Mitgliedsvereine und die Wassersportler zeitnah über diese Vereinbarung und die Homepage „www.fischerleben-schleswig-holstein.de“ hinweisen, auf der die Informationen über aktuelle Vogelkonzentrationen verfügbar sind. Gleichzeitig rufen die Verbände ihre Mitgliedsvereine und die Wassersportler dazu auf, durch aktive Mitarbeit zur Verbesserung der Erkenntnislage beizutragen. Insbesondere werden die Wassersportler gebeten, Sichtungen von regional vermehrtem Auftreten überwinternder Meeresvögel an das OIC zu melden.

§ 4

Aufgabe des MELUR

Unter Federführung des MELUR/LLUR wird eine Arbeitsgruppe unter Einbindung des OIC und der unterzeichnenden Verbände eingerichtet und damit betraut,

1. bis zum 31.12.2016 ein Konzept für die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zu erarbeiten,

2. bis zum 31.12.2016 ein Konzept zur Optimierung der Information der Wassersportler aufzustellen,
3. bis zum 31.12.2016 ein Konzept für etwaige weitere Ziele der Zusammenarbeit zu erarbeiten.

Die unterzeichnenden Partner können jeweils geeignete Vertreter in die Arbeitsgruppe entsenden. Entscheidungen müssen grundsätzlich einstimmig erfolgen.

§ 5

Aufgabe des DSV

Der DSV wird für den Wassersport eine koordinierende Funktion bei der Umsetzung der Vereinbarung einnehmen.

§ 6

Beitrag der unterzeichnenden Verbände

Die unterzeichnenden Partner werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verbreitung und Akzeptanz der Vereinbarung beitragen. Dazu können gehören:

- a. Aktive Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Verbandstätigkeit
- b. Mitarbeit in der Arbeitsgruppe
- c. Teilnahme an den vereinbarten Maßnahmen

Einzelheiten werden in der Arbeitsgruppe nach § 4 besprochen.

§ 7

Erfolgskontrolle

Einmal jährlich setzen sich die Vertragspartner zusammen, um den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten und wenn notwendig in gegenseitigem Einvernehmen Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Dies bedarf der Schriftform. Zum Ende der Laufzeit dieser freiwilligen Vereinbarung wird durch die Vertragspartner ein gemeinsamer Bericht vorgelegt, der insbesondere die Ergebnisse der vereinbarten Maßnahmen bewertet.

§ 8

Vertragszeit

Diese freiwillige Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt bis 31.12.2025. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf verständigen.

Für den Deutschen Segler-Verband:
Kiel, den 15. September 2016

Dr. Andreas Lochbrunner
Präsident

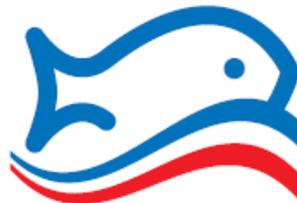
Für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein:
Kiel, den 15. September 2016

Dr. Robert Habeck

Anlage 9.7.:Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meerestenten



Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Landesfischereiverband
Schleswig-Holstein
Meer fürs Land

Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meerestenten

Zwischen

dem Landesfischereiverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Lorenz Marckwardt, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg,
dem Fischereischutzverband Schleswig-Holstein, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Albrecht, Schmiedekoppel 53, 23611 Bad Schwartau
dem Ostsee Info-Center Eckernförde (OIC, Betreiber UTS e.V.), vertreten durch Herrn Claus Müller, Jungfernstieg 110, 24340 Eckernförde

und

dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR), vertreten durch den Minister Dr. Robert Habeck, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel

wird folgendes freiwillig vereinbart:

Präambel

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer bis zur 12-Seemeilen-Grenze der schleswig-holsteinischen Ostseeküste für den Fischfang mit Stellnetzen. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten werden soll und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei mit den vereinbarten Maßnahmen verbessert werden.

Durch die vereinbarten freiwilligen Maßnahmen soll gleichzeitig den berechtigten Interessen der Fischerei als auch des Naturschutzes Rechnung getragen werden. Zur Optimierung der angestrebten Schutzziele soll die Erforschung und Erprobung von optischen und akustischen Warnmöglichkeiten sowie alternativen Fangtechniken vorangetrieben werden.

§ 1

Zum Schutz von tauchenden Meeressäugern in den Wintermonaten mit erhöhten Rastvogelkonzentrationen meidet die Stellnetzfisherei die Gebiete, wo tauchende Meeressäugern aktiv nach Nahrung suchen (siehe anliegende Karten) im Zeitraum vom 16. November bis 01. März.

Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeressäugern wird vom OIC festgestellt und die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen und bekannt gegeben, ebenso die Entwarnung.

§ 2

Zum Schutz von Schweinswalen reduziert die Stellnetzfisherei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen. Fahrzeuge größer 8 Meter LÜA begrenzen auf 4 km Stelllänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LÜA begrenzen auf 3 km Stelllänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LÜA begrenzen auf 1,5 km Stelllänge.

Diese Vereinbarung gilt ohne Präjudiz für das Küstenmeer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste. Ausgenommen davon sind die Gebiete, in denen die Fischereirechte der Hansestadt Lübeck gelten.

§ 3

Zur Verbesserung der Erkenntnislage wird die Fischerei

- a. die Erprobung alternativer Fangtechniken sowie Untersuchungen zur Verbesserung von Stellnetzen, z.B. durch optische und akustische Warngeräte, in wissenschaftlich begleiteten Projekten aktiv unterstützen. Die teilnehmenden Fischer werden dafür ihre Fangschiffe zur Verfügung stellen und unter wissenschaftlicher Anleitung und Kontrolle alternative Fangtechniken und optische sowie akustische Warngeräte in direktem Vergleich mit den herkömmlichen Stellnetzen erproben. Einer Mitnahme von Beobachtern an Bord wird zugestimmt. Teilnehmenden Fischern muss ein entstehender Mehraufwand an Arbeitskraft und Zeit angemessen ausgeglichen werden.
- b. sich an Monitoringprojekten zur Höhe der Bestände und Beifänge an Schweinswalen und Seevögeln aktiv beteiligen.
- c. beigefangene tote Schweinswale zu weiterführenden wissenschaftlichen Untersuchungen abgeben.
- d. Sichtungen von Schweinswalen und das regional vermehrte Auftreten überwinternder Meeressäugern an das OIC melden.

§ 4

Das OIC wird eine koordinierende Funktion bei der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen einnehmen.

Dazu gehören:

- d. Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- e. Mitarbeit bei der Entwicklung und Betreuung der begleitenden Monitoring- und Forschungsvorhaben
- f. Zur Umsetzung der Maßnahmen in § 1 und § 2 wird unter Federführung des OIC eine Arbeitsgruppe eingerichtet und damit betraut,
 - bis zum 01.05.2014 ein Konzept für die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen zu erarbeiten.
 - bis zum 01.09. des jeweiligen Jahres ggf. Vorschläge für eine Anpassung der anliegenden Seekarten zu erarbeiten.
 - die konkreten Zeiten im Rahmenzeitraum vom 16. November bis 1. März festzulegen, in denen in den unter § 1 genannten Gebiete keine Stellnetz-fischerei ausgeübt werden soll. Die Zeiten richten sich regional nach dem vermehrten Auftreten tauchender Meeresenten an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste.
- g. Regelmäßige Berichterstattung an die Vertragspartner

§ 5

Das MELUR wird vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel

- a. das OIC finanziell dabei unterstützen, die unter § 4 genannte koordinierende Funktion wahrzunehmen.
- b. ein System zur anonymen Ablieferung von beigefangenen Schweinswalen finanzieren.
- c. ein begleitendes wissenschaftliches Beifangmonitoring sowohl für Seevögel wie für Schweinswale im Rahmen des EMFF finanzieren.
- d. die Möglichkeiten ausschöpfen, die sich im Rahmen des EMFF zur Erforschung und Förderung beifangärmerer (z.B. Verbesserungen an Stellnetzen, wie optische und akustische Warngeräte) / alternativer Fanggeräte bieten.
- e. die heimische Fischerei durch Image- und/oder Vermarktungskampagnen unterstützen (z.B. durch Finanzierung einer Imagebroschüre, Internet, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, lokale Maßnahmen in den Häfen).

§ 6

Die Vertragspartner werben als Multiplikatoren für eine breite Akzeptanz und Teilnahme an den vereinbarten Maßnahmen.

§ 7

Einmal jährlich setzen sich die Vertragspartner zusammen, um den Erfolg der vereinbarten Maßnahmen zu bewerten und wenn notwendig in gegenseitigem Einvernehmen Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Dies bedarf der Schriftform. Zum Ende der Laufzeit dieser freiwilligen Vereinbarung wird durch die Vertragspartner ein gemeinsamer Bericht vorgelegt, der insbesondere die Ergebnisse der vereinbarten Maßnahmen bewertet.

§ 8

Diese freiwillige Vereinbarung in der Fortschreibung vom 09.11.2015 gilt bis 31.12.2019. Eine Verlängerung ist möglich, wenn sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf verständigen.

Für den Landesfischereiverband Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

Lorenz Marckwardt

Für den Fischereischutzverband Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

Wolfgang Albrecht

Für das Ostsee Info-Center Eckernförde:
Eckernförde, den 09.11.2015

Claus Müller

Für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein:
Eckernförde, den 09.11.2015

Dr. Robert Habeck